

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24 April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang

Berlin, den 21. Februar 1941

4. Ausgabe

Inhalt: Aufrechterhaltung der Manneszucht in der Öffentlichkeit. S. 79. — Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen (hier: Urlaubsdivisionen). S. 80. — Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen (hier: Rü-Urtauber des Feldheeres). S. 80. — Außerdienstliches Photographieren, Zeichnen und Malen im Operationsgebiet. S. 80. — Ernennung und Streichung von Offz. Anw. (b. V.). S. 80. — Offz. Etat der Art. Rgt. bei Pz. Div. und Inf. Div. (mot). S. 80. — Dienstaltersgrenzen für zur Ausbildung im Generalsstabsdienst geeignet erscheinende Offiziere. S. 80. — Ausführungsbestimmung zu »Besondere Anordnungen für die im Hoheitsgebiet Italiens oder in dem von der italienischen Wehrmacht besetzten Feindgebiet eingesetzten deutschen Truppenteile«. S. 80. — Disziplinarstrafgewalt. S. 81. — Befehls- und Disziplinarbefugnisse des Führers einer Feldsonderabteilung. S. 81. — Militärische Weiterbildung der zum Heeresdienst eingezogenen HJ-Führer, Politischen Leiter und Reichsarbeitsführer. S. 81. — Einberufungsbefehl A. S. 81. — Erfah. für die Flakartillerie. S. 81. — Erfahsanforderungen. S. 81. — Beobachtungsbatterien (mot) Panz. Div. S. 81. — Feldgendarme. S. 82. — Wiedereinstellung der nach dem Wehrgeß § 23 (1) b) und c) aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen und zur Erf. Ref. II Überführten. S. 82. — Verlegung von Soldaten zum Feldheer, die mit Bewährungsfrist aus dem Strafvollzug entlassen werden. S. 82. — Wehrmachtangehörige mit tuberkulösen Augenerkrankungen. S. 82. — Entlassungen von Zigeunern und Zigeunermischlingen aus dem aktiven Wehrdienst. S. 82. — Beförderung uf.-gestellter oder aus dem aktiven Wehrdienst entlassener Wehrmachtbeamter (b. V.) und Anstellung uf.-gestellter Beamtenanwärter (b. V.) als Wehrmachtbeamte b. V. S. 83. — Nochmaliger Hinweis auf Einblendung der Stammtafeln durch jede Einheit. S. 83. — Verwendung der Waffen-H im Rahmen des Heeres. S. 83. — Unmittelbarer Verkehr der Truppe mit Rüstungsfirmen. S. 83. — Vergütung von feindlichen Kriegsfahrzeugen und Kriegsgut an den Küsten des Reichsgebietes und der besetzten Gebiete. S. 83. — Umzugsgenehmigung bei Dienstleistung in Essaf-Pothringen. S. 84. — Tropenbekleidung für Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang. S. 84. — Bekleidungsentschädigung für die Tropenbekleidung tragenden Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang. S. 84. — Angestellte und Arbeiter im Erfahheer. S. 84. — Feldkochpersonal. S. 85. — Rechnungsführer bei Stäben. S. 85. — Neuausgabe der Kriegsstärke- und Ausrüstungsnachweisungen. S. 85. — Beschaffung von Ferngläsern und Zielfernrohren durch nachgeordnete Heeresdienststellen und einzelne Heeresangehörige. S. 86. — Formänderung an der 2 cm Flak 30-Kassette. S. 86. — Zfw. 1 t (Ed. Rfz. 10/4) für 2 cm Flak 30. S. 86. — Anleitung zum Prüfen der Ziellinie an den Gr. W., falls Ziellinienprüfer nicht vorhanden. S. 87. — Dist. Patr. 08 m. E. S. 87. — Richtlinien für die Behandlung der Geschütze und Werfer bei großer Kälte. S. 88. — Zubehör als Beladung von L. Kolonnen usw. S. 88. — Ausstattung des Ergänzungskastens, H. Vorratskastens und des Kastens Zusatzgerät für M. G. 34. S. 89. — 21 cm Mfz. 18. Grundformen. S. 91. — 15 cm R. 18 und 15 cm R. 39, Verbrennungsraum. S. 91. — Artillerierechenschaftschieber 34 für L. F. 5. 16, L. F. 5. 18, f. 10 cm R. 18 und f. F. 5. 18. S. 92. — Kennzeichnung der Kartuschen mit verschiedenen Ladungsaufbauten bei der f. F. 5. 18 und L. F. 5. 18. S. 92. — Einführung von Sah Jändgerät 40, tragbar. S. 93. — Einführung Motorbock für Pontons und Fahren. S. 93. — Bodwinden für Brückengerät B. S. 93. — Entschern und Wiederschern scharfer T-Minen 35 bei der Ausbildung und bei Übungen. S. 92. — Gliederung und Kampfweise der Pioniergruppe. S. 94. — Einführung einer neuen Treibladung für den 10 cm Nebelwerfer. S. 94. — Betriebsschutz (H. Dv. 179), hier: Arbeiten mit verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen. S. 94. — Verichtigungen. S. 94. — Ausschließung einer Firma. S. 95. — Ergänzungen zu R. St. R. und R. M. R. S. 95. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 96. — Änderung einer Vorschrift. S. 96. — Ausgabe der D 226 (R. f. D.). Merkblatt für die Bekämpfung der englischen Infanterie-Lanks Mark I und Mark II. S. 96. — Ausgabe und Außerkräfttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern und Nachträgen. S. 96. — Verichtigung der Anlage zu den H. M. 1941 — 3. Ausgabe —. S. 97. — Vorschriften-Änderung. S. 97. — Ausgabe von Deckblättern. S. 97. — Planhefte. S. 97. — Entlassungsbezüge für vor dem 15. 7. 40 entlassenen Soldaten. S. 97. — Abfindung von Wehrmachtangehörigen verbündeter und befreundeter Mächte. S. 98. — Schuhhandschuhe für Brückenbau. S. 98.

134. Aufrechterhaltung der Manneszucht in der Öffentlichkeit.

Es wurde wiederholt festgestellt, daß Mitteilungen der Kommandanturen, Standortältesten und Streifenführer über diszipliniertes und ungebührliches Verhalten von Wehrmachtangehörigen seitens der Disziplinarvorgesetzten unberücksichtigt blieben. Verfehlungen wurden von den Vorgesetzten nur mit Verwarnungen geahndet, oft Bestrafungen ganz unterlassen, obwohl sie in den zur Kenntnis gebrachten Fällen am Platz gewesen wären. Entschuldigungen und Ausreden der Festgestellten werden vielfach von den Disziplinarvorgesetzten als der Wahrheit entsprechend hingenommen, dagegen die Glaubwürdigkeit der Streifenführer in Zweifel gezogen. Ein solches Verhalten ist nicht vertretbar und schädigt das Ansehen der mit der Aufrechterhaltung der Manneszucht in der Öffentlichkeit eingesetzten Organe. Wenn die Standort-

ältesten die Abhandlung der zur Meldung gebrachten Disziplinarübertretungen der Truppe überlassen, so geschieht das in der Überzeugung, daß die Truppenvorgesetzten für eine strenge und gerechte Sühne Sorge tragen.

Insbefondere muß der vielfach zum Ausdruck gebrachten Auffassung entgegengetreten werden, als ob die Streifenführer Interesse daran hätten, »Fälle zu konstruieren«. Die Befehung der Streifen mit besonders ausgefuchten Soldaten bietet die Gewähr für die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der von ihnen abgegebenen Meldungen.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 1. 41

14a
2333/41 AHA/Ag/H (Ia).

135. Schlacht- und Gefechts- bezeichnungen (hier: Urlaubsddivisionen).

Für diejenigen Divisionen, die als Urlaubsddivisionen einem stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) unterstellt wurden, haben für die Dauer dieses Unterstellungsverhältnisses Eintragungen in Feld 28 des Wehrpasses bzw. des Kriegsstammrollenblattes zu unterbleiben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 2. 41
— 1217/41 — AHA/Ag/H (V).

136. Schlacht- und Gefechts- bezeichnungen (hier: Rü-Urlauber des Feldheeres).

Für die Zeit der Beurlaubung von Angehörigen des Feldheeres in die Kriegswirtschaft (Rü-Urlauber, Sonderstufe, Bergbau usw.) dürfen Eintragungen von Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen in die Personalpapiere (Wehrpaß, Kriegsstammrollenblatt) dieser Urlauber nicht vorgenommen werden. Auch die Bezeichnung »Verwendung im Heimatkriegsgebiet« (S. V. Bl. 1940 (C) Nr. 482) ist für diese Urlauber nicht anzuwenden.

D. R. S., 15. 2. 41
— 95/41 — GenSt d H/Op Abt (III).

137. Außerdienstliches Photographieren, Zeichnen und Malen im Operationsgebiet.

Die Verfügung Photographieren, Zeichnen und Malen im Operationsgebiet — siehe S. M. 1940 Nr. 485 und Jahresverfügung 1940 Ziffer 75 — wird in Erinnerung gebracht.

Sie erhält folgenden Zusatz:

Im Gebiet außerhalb der Reichsgrenzen vom 1. 9. 1939 ist Berufsphotographen, Drogisten und anderen Personen bei Auftragserteilung für Photoarbeiten (Entwickeln, Vergrößerungen u. ä.) von derartigen Aufnahmen nur der Name anzugeben. Angaben wie Feldpostnummer, Truppenteil oder Dienstgrad haben zu unterbleiben. Ebenso ist zu verfahren, wenn diese Berufsgruppen mit der Anfertigung von Selbstaufnahmen beauftragt werden.

D. R. S., 1. 2. 41
— 5/12. 40. geh. Abw. — Heerwesen-Abt/Gen St d H.

138. Ernennung und Streichung von Offz. Anw. (d. B.).

Um die Beförderung der Offz. Anw. (d. B.) zum Offizier zu beschleunigen und den W. B. Kdos. die Vorarbeiten zur Feststellung der außerdienstlichen Eignung zu erleichtern, ist über die Ernennung eines Soldaten zum Offz. Anw. (d. B.) außer der gem. Offz. Erg. Best. Teil A an Ob. d. S./PA zu erstattenden Meldung auch dem zuständigen W. B. Kdo. des betr. Offz. Anw. (d. B.) sofort (bei Teilnehmern an einem Offz. Anw. Lehrgang, sobald die Mitteilung über die Ernennung zum Offz. Anw. (d. B.) vom Lehrgangsleiter eingegangen ist) unmittelbar auf Muster gem. Anlage 2 der Offz. Erg. Best. Teil A Mitteilung zu machen.

Bei bereits früher ernannten Offz. Anw. (d. B.) ist die Benachrichtigung der zuständigen W. B. Kdos. — auch durch die Ersatruppententeile — nach dem derzeitigen Stande unverzüglich nachzuholen.

Eine durch den Offz. Anw. (d. B.) unterzeichnete Erklärung auf Muster gem. Anlage 3 der Offz. Erg. Best. Teil A ist der Mitteilung an das W. B. Kdo. beizufügen, ebenso wie einem etwa später an Ob. d. S./PA vorzulegenden Beförderungsvorschlag.

Unklarheiten über die Zuständigkeit des W. B. Kdo. oder sonstiger Art sind unmittelbar zwischen W. B. Kdo. und Truppenteil zu klären. Dasselbe gilt für außerdienstliche Bedenken, über die in Zweifelsfällen Ob. d. S./PA entscheidet.

Streichungen von Offz. Anw. (d. B.) sind dem zuständigen W. B. Kdo. ebenfalls sofort mitzuteilen. Die gem. Offz. Erg. Best. Teil A geforderte Meldung an Ob. d. S./PA sowie die Bestimmungen über Streichungen von politischen Leitern usw. bleiben hierdurch unberührt.

D. R. S., 15. 2. 41
— 3517/40 II. Ang. — Ag P 1/6. Abt. (b).

139. Offz. Etat der Art. Rgt. bei Pz. Div. und Inf. Div. (mot).

Den Battr. der Art. Rgt. in Pz. Div. wird eine vierte Offz. Stelle, den Battr. der Art. Rgt. in Inf. Div. (mot) wird eine dritte Offz. Stelle jeweils außer dem Battr. Chef ab sofort zur Besetzung mit einem Offz. oder Offz. Anw. freigegeben.

Andere in S. M. 1940 Nr. 404 Absatz 2 Artillerie in Zeile »Battr. bei Pz. Div.« die Zahl »3« in »4«. Füge als nächste Zeile ein: »Battr. bei Inf. Div. (mot) 3 Offz.«.

D. R. S., 29. 1. 41
— 396/41 — Ag P 1/4. Abt. (a).

140. Dienstaltersgrenzen für zur Ausbildung im Generalstabs- dienst geeignet erscheinende Offiziere.

Hauptleute mit einem R. D. A. vom 1. 8. 1940 (1) und jünger sowie Oberleutnante (siehe S. M. 1940, Nr. 409).

D. R. S., 5. 2. 41
21 c
587/41 Gen St d H/GZ (I').

141. Ausführungsbestimmung zu „Besondere Anordnungen für die im Hoheitsgebiet Italiens oder in dem von der italienischen Wehrmacht besetzten Feindgebiet eingesetzten deutschen Truppenteile“.

D. R. W. WFS/Abt. L Nr. 023/41 geh. vom
13. 1. 1941, Anlage 5.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Kommandierungen von Heeresangehörigen, die nicht mit dem Truppeneinsatz in Verbindung stehen, wie bisher nur von der Attachéabteilung im Gen St d H ausgesprochen werden. Auch Urlaubsbewilligung nach Italien wird wie bisher ausschl. von Attachéabteilung bearbeitet.

D. R. S., 4. 2. 41
— 3a/n 37 — Gen St d H/Att Abt (III).

142. Disziplinarstrafgewalt.

Der Kommandant des Versuchsplatzes Pleßchen hat die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 2. 41
— 14b — AHA/Ag/H (Ia)

143. Befehls- und Disziplinarbefugnisse des Führers einer Feldsonderabteilung.

Der Führer einer Feldsonderabteilung hat die Disziplinarbefugnisse nach H. Dv. 3 i § 15.

Die bisher geltende Verfügung — S. M. 1940 Nr. 950 — wird aufgehoben.

D. R. S., 14. 2. 41
Gen St d H/Org Abt

Ch H Rüst u. BdE — 54 g 10 Feld B —
AHA/Ag/H Str b.

144. Militärische Weiterbildung der zum Heeresdienst eingezogenen H-, HJ-Führer, Politischen Leiter und Reichsarbeitsführer.

Nach Fühlungnahme mit dem Stellvertreter des Führers werden die Ordensjunken und die Angehörigen des Stammpersonals der Ordensburgen in den durch Erlass D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) Nr. 1981/40 Stab/III vom 14. 5. 1940 (siehe S. M. 1940 Nr. 611) festgelegten Personenkreis einbezogen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 2. 41
— 1359/41 — Stab/Id.

145. Einberufungsbefehl A.

Bei Einberufung von Offizieren und Beamten im Offiziersrang ist auf der Anschrift des Einberufungsbefehls A der Dienstgrad des Einberufenden anzugeben und hinter den Worten »Gültig als Fahrtausweis auf der Eisenbahn« handschriftlich zu vermerken »2. Klasse«.

D. R. S., 10. 2. 41
— 1080/41 — AHA/Ag/E (IV).

146. Ersatz für die Flakartillerie.

(Ergänzung der Anlage 9 der D 3/1.)

1. Es ist wiederholt darüber geklagt worden, daß der Flakartillerie ein körperlich und geistig ungeeigneter Ersatz überwiesen worden wäre.

Die Wehrbezirkskommandeure werden darauf hingewiesen, dem Ersatz der Flakartillerie besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Anforderungen an die Flakartillerie haben sich während des Krieges derart gesteigert, daß ihr ein geistig wendiger Ersatz in dem gleichen Prozentsatz wie aller übrigen Artillerie zugewiesen werden muß. Auch ist es nicht angängig, daß der Flakartillerie Ersatzreservisten I zugewiesen werden, die so stark körperlich behindert sind, daß sie bei der sich vielfach auf kurze Augen-

blicke zusammendrängenden Kampfstätigkeit der Flakartillerie nicht verwendbar erscheinen.

2. In der Anlage 9 der D 3/1 (Wehrmachtersatzbestimmungen) ist unter III, 2. Spalte Bemerkungen, handschriftlich der nachstehende Zusatz aufzunehmen:

»Der Flakartillerie müssen in gleichem Verhältnis wie bei der Artillerie des Heeres geistig wendige und im allgemeinen körperlich nicht behinderte Leute als Ersatz überwiesen werden.«

Deckblattausgabe unterbleibt.

D. R. S., 10. 2. 41

12 i 10. 22
1641/41 AHA/Ag/E (Ia).

147. Ersatzanforderungen.

Die Ersatztruppen des Wehrkreises VIII sind mit Ausnahme

des Schützen-Ers.-Rgts. 85

mit Schütz. Ers. Btl. 13 und 110

Nachr. Ers. Rp. f. mot. Schütz. Einh. 85

Gesch. Ers. Rp. f. mot. Schütz. Einh. 85

Ers. Rp. f. Pi. Züge (mot) 178

Kradsch. Ers. Btl. 85

des Inf. Ers. Rgts. (mot) 18

mit Inf. Ers. Btl. (mot) 51

Inf. Ers. Btl. 30

J. G. Ers. Rp. (mot) 18

der schw. Art. Ers. Abt. (mot) 116

der Pz. Ers. Abt. 15

der Nachr. Ers. Abt. 8 und 28 und

des Pdsch. Ers. Btl. 8

nach dem Elsaß und Lothringen verlegt worden.

Ersatzanforderungen sind ab sofort zu richten:

a) von Feldeinheiten, die auf obengenannte Ers. Tr. Teile angewiesen sind, an W. Kdo. VIII;

b) von Feldeinheiten, welche auf die der Div. 148 unterstehenden und nach Lothringen verlegten Ers. Tr. Teile angewiesen sind, an »Division 148« in Meh;

c) von Feldeinheiten, welche auf die der Div. 158 unterstellten und in das Elsaß verlegten Ers. Tr. Teile (einschl. San. Ers. Abt. 8) angewiesen sind, an »Division 158« in Straßburg (Elsaß).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 2. 41
— 1808/41 — AHA Ia (VIII).

148. Beobachtungsbatterien (mot) Panz. Div.

Die Beobachtungsbatterien (mot) Panz. Div. sind mehrfach zur Abgabe von Unteroffizieren und Mannschaften sowie Gerät und Kraftfahrzeugen herangezogen worden.

D. R. S. legt Wert darauf, daß diesen Einheiten das hochwertige Spezialpersonal und das Gerät erhalten bleibt, da dieses vom Ersatzheer nicht ersetzt werden kann.

Die Div. Kommandeure haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Einsatzfähigkeit der Beobachtungsbatterien (mot) Panz. Div. nicht durch Abgaben an andere Einheiten beeinträchtigt wird

D. R. S., 8. 2. 41

— 197/41 — Gen St d H/Org Abt (II).

149. Feldgendarme.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß nach Bfg. D. R. S. Chef H Rüst u. BdE AHA Ia (IV) Nr. 4086/40 geh. vom 7. 3. 1940 — Abschnitt D Ziffer 4 — alle nicht felddienstfähigen Feldgendarme (einschließlich Offiziere) an die Feldgend. Ers. Abt. 1 in Perleberg zu überweisen sind.

D. R. S., 7. 2. 41

— I/57 — Genst St d H/Gen Qu/Abt. H Vers./Feldgend.

150. Wiedereinstellung der nach dem Wehrgesetz § 23 (I) b) und c) aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen und zur Ers. Ref. II Überführten.

Soldaten, die infolge Verurteilung nach Wehrgesetz § 23 (I) b und c

- a) zu einer Gefängnisstrafe von mehr als 1 Jahr oder einer dieser gleichgesetzten nach österreichischem Strafrecht verhängten Kerkerstrafe wegen einer vor-
sächlich begangenen Tat,
- b) zur Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter,
- c) zur Dienstentlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Frieden von Rechts wegen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden und in die Ers. Ref. II überführt sind, können, soweit sie im wehrpflichtigen Alter und nicht wehrunwürdig sind, während des besonderen Ein-
satzes in die Wehrmacht

im Falle a nach verbüßter Strafe,

im Falle b nach Ablauf der im Urteil, oder falls das Urteil nach österreichischem Strafrecht keinen
Auspruch enthält, der in den Gesetzen festgelegten
Zeit

wiedereinberufen werden.

Daselbe gilt für Wehrpflichtige d. B., die wegen einer gerichtlichen Verurteilung im Beurlobenstand zur Ers. Ref. II überwiesen sind.

Soweit diese Ers. Ref. II nicht ihre Einberufung zum Wehrdienst (gem. D 3/15) selbst beantragen, haben die Wehrbezirkskommandos von sich aus zu überprüfen, ob nicht ihre Einberufung zum Wehrdienst in Frage kommt. Die Prüfung wird sich auf Grund der vorhandenen Unterlagen auf die Art des Deliktes und die Dauer der Gefängnisstrafe erstrecken müssen. Insbesondere ist zu prüfen, ob verbrecherische Triebe zu der Verurteilungs-
tat geführt haben, oder ob Unüberlegtheit, Jugendlich-
keit und Temperament die Ursache waren.

Durch Einziehung vertraulicher Auskünfte über den Lebenswandel und das Verhalten nach Verbüßen der Strafe bei Polizei und Parteidienststellen können für die Beurteilung der Betroffenen wertvolle Unterlagen be-
schafft werden. Nach Überprüfung aller Unterlagen und Auskünfte sind derartige Anträge mit Stellungnahme vom Wehrbezirkskommandeur dem stellv. kommand. General (für Heer), dem Befehlshaber im Luftgau (für Luftwaffe), dem 2. Admiral (für Marine) zur Entscheidung vorzu-
legen.

Die Wiedereinstellung in die Wehrmacht erfolgt dann mit dem Dienstgrad, den der Betreffende nach der Ver-
urteilung einnimmt, also mit dem niedrigsten Mann-
schaftsgrad.

D. R. W., 10. 2. 41

12 i 10. 34 AHA/Ag/E (Ia).
480/41

151. Versetzung von Soldaten zum Feldheer, die mit Bewährungsfrist aus dem Strafvollzug entlassen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß Soldaten, die nach Bewilligung einer Bewährungsfrist aus dem Strafvoll-
zug zum Ersatztruppenteil in Marsch gesetzt werden, gemäß
S. M. 1940 Nr. 727 dem Feldtruppenteil zugeführt
werden sollen.

Soldaten, die vor dem Strafvollzug dem Feldheer an-
gehört haben, sind vom Ersatztruppenteil sofort zum
Feldtruppenteil zu versetzen und gegebenenfalls bis zum
Freiwerden einer Planstelle überplanmäßig zu führen.

Soldaten, die noch nicht dem Feldheer angehört haben,
sind nach beendeter Grundausbildung so schnell
wie möglich vom Ersatztruppenteil zu einem Feldtruppen-
teil zu versetzen.

Bei der Truppe muß die Behandlung dieser Soldaten
Strenge, Gerechtigkeit und Wohlwollen in sich vereinen.
Hinweise auf Straftat und Strafzeit sind zu unterlassen,
um den erzieherischen Einfluß, der während des Straf-
vollzugs ausgeübt wurde, nicht zu beeinträchtigen. Das
Ehrgefühl und Verantwortungsbewußtsein dieser Sol-
daten ist auf jede Weise zu wecken und zu stärken.

(Gen z b V b Ob d H) 6. 2. 41
D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE)
— B 54 — AHA/Ag/H Str. a.

152. Wehrmachtangehörige mit tuberkulösen Augenerkrankungen.

In letzter Zeit sind Wehrmachtangehörige mit Re-
hauttuberkulose nach fachärztlicher Behandlung wieder
zum Dienst herangezogen oder nach DU-Entlassung
wieder zum aktiven Wehrdienst einberufen worden.

Wehrpflichtige oder Wehrmachtangehörige mit Re-
hauttuberkulose sind als a. v. (Fehler-Nr. U 29) oder,
wenn die Voraussetzungen nach § 88 des WZVG, vor-
liegen, als a. v. u. (Fehler-Nr. v U 29) zu beurteilen.
Rehauttuberkulose schließt in der Regel vom aktiven
Wehrdienst aus.

Nur mit Zustimmung des Facharztes kann ausnahms-
weise ein wegen Rehauttuberkulose a. v. Befundener im
aktiven Wehrdienst belassen werden. Die Wiedereinberu-
fung eines DU-Entlassenen, der wegen Rehauttuber-
kulose a. v. befunden wurde, ist unzulässig.

D. R. W., 31. 1. 41
— 49 n 11 — AHA/S In/Wi G (II c).

153. Entlassungen von Zigeunern und Zigeunermischlingen aus dem aktiven Wehrdienst.

Für die Heranziehung von Zigeunern und Zigeuner-
mischlingen zum aktiven Wehrdienst gelten die mit Erlaß
R. R. M. 12 i 10. 36 AHA/E (Ia) Nr. 1510/37 geh.
vom 26. 11. 1937 bekanntgegebenen Richtlinien.

Danach sind vollblütige Zigeuner und Personen mit
auffälligem Einschlag von Zigeunerblut (Zigeunermisch-
linge) als zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes nicht
geeignet der Ers. Ref. II zu überweisen.

Diese Bestimmung ist nicht überall genügend beachtet
worden, so daß, wie verschiedene Entlassungsgesuche
zeigen, immer noch Personen der vorbezeichneten Art sich
im Heer befinden und zum Teil auch ausgezeichnet oder
für Auszeichnungen vorgeschlagen sind.

Aus rassepolitischen Gründen wird bestimmt:

1. Neueinstellungen von Zigeunern oder Zigeunermischlingen (auch Freiwilligen) in den aktiven Wehrdienst sind unzulässig.
2. Etwa noch im aktiven Wehrdienst stehende Zigeuner oder Zigeunermischlinge sind unverzüglich nach W. G. § 24 (2) b wegen mangelnder Eignung aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen und der Erf. Ref. II (»n. z. v.«) bzw. Landw. II (»n. z. v.«) zuzuteilen.
3. Verleihungen von Auszeichnungen an Zigeuner und Zigeunermischlinge haben zu unterbleiben.

Um die Durchführung der Maßnahmen zu 1. und 2. zu erleichtern, hat der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei das Reichskriminalpolizeiamt beauftragt, für die hier in Frage kommenden Personen besondere Erfassungslisten, getrennt nach vollblütigen Zigeunern und Zigeunermischlingen, mit Angabe des Geburtsdatums sowie der Anschrift aufzustellen und den zuständigen Wehrersatzdienststellen zu übersenden.

Die Wehrersatzdienststellen haben die in dieser Liste enthaltenen Personen, soweit sie irrtümlich in das Heer eingestellt sind, den beteiligten W. Rdos. namhaft zu machen.

D. R. W., 11. 2. 41

12 e/f
11 628/40 AHA/Ag/E (Ia).

154. Beförderung uk.-gestellter oder aus dem aktiven Wehrdienst entlassener Wehrmachtbeamter (d. B.) und Anstellung uk.-gestellter Beamtenanwärter (d. B.) als Wehrmachtbeamte d. B.

Befördert werden grundsätzlich nur solche Beamte, die zur Zeit der Beförderung Dienst als Wehrmachtbeamte leisten. Für uk.-gestellte oder aus dem aktiven Wehrdienst entlassene Beamte d. B. kommt Beförderung während der Dauer der Uk.-Stellung oder der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst nicht in Frage. Werden zur Beförderung vorgeschlagene Beamte d. B. uk.-gestellt oder aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, so ist dem D. R. S. (VA) von den W. B. hierüber sofort unter Bezugnahme auf diesen Erlaß zu berichten. Die Beförderung dieser Beamten ist erst bei der allgemeinen Demobilisierung möglich.

Die Dienststelle, bei welcher der uk.-gestellte oder aus dem aktiven Wehrdienst entlassene Beamte d. B. zuletzt Dienst leistete, hat in einer Beurteilung zum Ausdruck zu bringen, ob von dem aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen die für die Beförderung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Beurteilung ist der Heimat-W. B. zuzuleiten. Zweitschrift ist dem für den Entlassenen zuständigen W. B. Rdo. zu übersenden.

Die Beförderungsvorschläge sind nach Kriegsende durch die zuständige W. B. im Benehmen mit dem W. B. Rdo. aufzustellen und dem D. R. S. (VA) vorzulegen.

Für die Anstellung uk.-gestellter Beamtenanwärter d. B. im Wehrmachtbeamtenkorps d. B. gilt vorstehende Regelung sinngemäß.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 2. 41

— B 25 e 19 — Ag B I/3 I (VII 2).

155. Nochmaliger Hinweis auf Einsendung der Stammtafeln durch jede Einheit.

— S. M. 1940 S. 481 Nr. 1113. —

An die Ausführung der o. a. Verfügung wird erinnert. Die Heeresgruppen, A. D. R., Mil. Befehlshaber und stellv. Gen. Rdo. werden gebeten, die ihnen unterstellten Truppen, besonders die Heeresgruppen, zu veranlassen, die noch fehlenden Stammtafeln sofort aufzustellen und einzusenden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 2. 41

— 2723/41 — AHA (I c).

156. Verwendung der Waffen-SS im Rahmen des Heeres.

Die Anlage der Verfügung D. R. W./WFA/L II Nr. 2144/38 geh. vom 17. 9. 38 (mitgeteilt mit Verf. D. R. S. Chef H Rüst u. BdE/AHA Ia (IV) Nr. 745/40 geh. vom 23. 1. 40) ist wie folgt zu berichtigen: Streiche den Absatz »Unterführer« mit allen Angaben. Setze dafür:

Unterführer:

SS-Unterscharführer	Untersoffizier,
SS-Scharführer	Unterfeldwebel,
SS-Standartenjunker	Fähnrich,
SS-Oberscharführer	Feldwebel,
SS-Hauptscharführer	Oberfeldwebel,
SS-Stabscharführer	Hauptfeldwebel,
SS-Standarten-Oberjunker	Oberfähnrich,
SS-Sturmscharführer	Stabsfeldwebel.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 2. 41

— 2282/41 — AHA Ia (IV).

157. Unmittelbarer Verkehr der Truppe mit Rüstungsfirmen.

Trotz wiederholter Bekanntgaben und Hinweise im Schriftverkehr kommen immer wieder Fälle vor, daß die Truppe ohne Genehmigung des D. R. S. unmittelbar Verbindung mit Rüstungsfirmen aufnimmt. Es wird daher erneut auf die ergangenen Bestimmungen hingewiesen, daß ein derartiges Verfahren verboten ist und daß in allen Fällen, die einen unmittelbaren Verkehr Truppe—Rüstungsfirmen erforderlich machen, vorher die Genehmigung des D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE/Wa A) einzuholen ist.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 2. 41

— 2289/41 — AHA/I b (I).

158. Bergung von feindlichen Kriegsfahrzeugen und Kriegsgut an den Küsten des Reichsgebietes und der besetzten Gebiete.

1. Bergung und Auswertung von feindlichen Kriegsfahrzeugen und Kriegsgut, die an den Küsten des Reichsgebietes und der besetzten Gebiete antreiben, ist Aufgabe der Kriegsmarine.
2. a) Es ist den Angehörigen der Wehrmacht und sonstigen Personen verboten, derartige Fahr-

zeuge zu betreten und Veränderungen am Schiff, dem Inventar und Material vorzunehmen, ferner derartiges Kriegsgut zu verwenden.

- b) Es ist Pflicht aller Soldaten, besonders der Vorgesetzten, Wachen und Posten, dafür zu sorgen, daß angetriebene Fahrzeuge und Kriegsgut sichergestellt und abgesperrt werden und daß die nächstgelegene Dienststelle der Kriegsmarine sofort benachrichtigt wird.

D. R. S., 17. 2. 41

Gen Qu/Az. Abt. K. Verw. (Qu 5 Gr.).

— 2442/41 — Ch H Rüst u. BdE/AHA/I b.

159. Umzugsgenehmigung bei Dienstleistung in Elsaß-Lothringen.

In Elsaß-Lothringen dienstlich verwendeten Heeresangehörigen (Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Gefolgschaftsmitgliedern) kann die Genehmigung zur Durchführung des Umzuges erteilt werden, wenn mit dem längeren Verbleib am neuen Wohnort zu rechnen ist und geeignete Wohnmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Umzugsgenehmigung ist zu beantragen

- für Offiziere beim Oberkommando des Heeres, Heerespersonalamt,
- für Beamte beim Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, Heeresverwaltungsamt,
- für Unteroffiziere beim Disziplinarvorgesetzten im Range eines Regimentskommandeurs,
- für Gefolgschaftsmitglieder bei den Wehrkreisverwaltungen.

Das Nachziehen von Familien mit schulpflichtigen Kindern wird im Hinblick auf die derzeitigen Schulverhältnisse nur in Ausnahmefällen möglich sein.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 2. 41

— 15/41 — Stab (I).

160. Tropenbekleidung für Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang.

Alle Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang, deren Stäbe und Einheiten in Tropenuniform eingekleidet werden, können sich einmalig eine Garnitur olivfarbiger Tropenbekleidungsstücke bei Privatschneidern anfertigen lassen. In Betracht kommen je 1 Feldmütze mit Schirm, Feldbluse, Stiefelhose, lange Hose und Mantel. Die Stoffe und Futaten hierfür gibt das Heeresbekleidungsamt Berlin I — Berlin NW 40, Lehrter Str. 57 — unentgeltlich ab, dem der Bedarf von den Wirtschaftstruppenteilen geschlossen mit Angabe der Zahl der Besteller und des Ortes der Übersendung anzuzeigen ist. Die Anfertigungskosten werden von der für die Zahlung des Wehrsoldes zuständigen Zahlstelle gegen Vorlage der Rechnungen bis zur Höhe von 200 RM zu Lasten des Kap. VIII E 230 erstattet. Die hiernach beschafften Stücke bleiben Reichseigentum. Daneben wird die fertige Bekleidung für den Feldanzug aus Dienstbeständen ohne Bezahlung verabfolgt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 2. 41

— g 6 a 2 — AHA/Bkl (I).

161. Bekleidungsentschädigung für die Tropenbekleidung tragenden Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang.

Für die mit Tropenuniform eingekleideten Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang wird die monatliche Bekleidungsentschädigung von 30 RM auf 15 RM ermäßigt, da die Ausstattung in der Hauptsache kostenlos geliefert wird. Der niedrigere Satz steht ab 1. des auf die Einkleidung in Tropenuniform folgenden Monats oder, wenn diese am 1. eines Monats stattfindet, von diesem Zeitpunkt an zu. Im Falle der Beendigung der Tropendienstleistung steht die Bekleidungsentschädigung von 30 RM monatlich mit dem 1. des Monats wieder zu, in dem die Offiziere usw. erneut Selbstbekleider werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 2. 41

— g 6 a 2 — AHA/Bkl (I).

162. Angestellte und Arbeiter im Ersatzheer.

Infolge der angespannten Lage am Arbeitsmarkt kann stellenweise geeignetes Zivilpersonal für die nach den Stärkenachweisungen und laut Einzelverfügungen zustehenden Angestellten- und Arbeiterstellen nicht mehr beschafft werden.

Es wird daher genehmigt, daß solche Stellen bei der Ersatztruppe, den Wehrtruppen, Schulen und Kommandanturen mit Soldaten besetzt werden unter nachfolgenden Bedingungen:

- Alle Möglichkeiten, geeignetes Zivilpersonal zu erhalten, müssen ausgeschöpft sein. Die Stellen dürfen nur so lange mit Soldaten besetzt werden, als geeignetes Zivilpersonal nicht zur Verfügung steht. Die Kommandeure sind dafür verantwortlich, daß laufend alle Möglichkeiten überprüft werden, geeignetes Zivilpersonal zur Ablösung von Soldaten zu erhalten. Eine Arbeiter- oder Angestelltenstelle darf erst dann mit einem Soldaten besetzt werden, wenn eine schriftliche Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes vorliegt, daß die Stelle durch geeignetes Zivilpersonal nicht besetzt werden kann.
- Es dürfen nur a. v., in Ausnahmefällen g. v. Heimat-Soldaten Verwendung finden.
- Für Arbeiter und Angestellte der Verg. Gr. X — VIII sind Soldaten der St. Gr. M, für Angestellte der Verg. Gr. VI und VII Unteroffiziere St. Gr. G zuständig. Eine Umwandlung von Stellengruppen aus diesem Anlaß ist ausgeschlossen.
- Für Arbeiter und Angestellte, die g. v. Heimat sind und eingezogen werden sollen, ist ein Zurückstellungsantrag zu stellen.
- Die Entscheidung trifft in jedem Falle das zuständige stellv. Gen. Kdo., auch für Schulen und Wehrtruppen.

Die für diese Stellen vorgesehenen Unteroffiziere und Mannschaften sind in die Angestellten- bzw. Arbeiterstellen zu versetzen und überplanmäßig zu führen. Nach Möglichkeit sind solche Offz. und Mannschaften zu versetzen, die am Ort ihrer Verwendung oder in dessen Nähe ihren Wohnsitz haben.

Die Maßnahme findet keine Anwendung auf Verwaltungseinheiten aller Art, wie Verpfl. und Bchl. Ämter, Mun. Anstalten usw.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 2. 41

— 5500/41 — AHA/St. A. N./H.Dv.

163. Feldkochpersonal.

Mit sofortiger Wirkung treten nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen in Kraft:

1. Feldheer.

a) Bei allen Einheiten mit 2 oder mehr Stellen für Köche der Stellengruppe »M« in den R. St. N. wird eine Stelle in Stellengruppe »G« mit der Bezeichnung »Feldkochunteroffizier« umgewandelt.

b) Jeder Btl., Abt. usw. Stab, dem Einheiten mit Feldküchen oder Kocheinrichtungen unterstehen, erhält zusätzlich einen »Verpflegungsunteroffizier«, Stellengruppe »G«. Er unterstützt den Zahlmeister des Btl.s usw. bei der Erledigung der Verpflegungsaufgaben und prüft im Auftrage des Kommandeurs im Benehmen mit den betr. Einheitsführern die Zubereitung der Lebensmittel und die Verpflegungseinrichtungen der Einheiten.

Er erhält bei nicht mot.-Einheiten ein Fahrrad. Bei mot.-Stäben wird er auf die vorhandenen Beförderungsmittel angewiesen. Die in den R. St. N. als Verpflegungsunteroffiziere bezeichneten Führer der Verpflegungstruppe erhalten die Bezeichnung »Verpflegungstruppführer«.

c) Rgt.s-Stäben steht ein Verpflegungsunteroffizier nur zu, wenn planmäßig Zahlmeister eingesetzt sind und mindestens 3 Einheiten mit Feldküchen oder Kocheinrichtungen unmittelbar unterstellt sind. Für die Beweglichmachung und Aufgaben gilt das unter b) Angeordnete.

Vorübergehend gemäß H. Dv. 43 a zugebilligte Küchenunteroffiziere rechnen an.

2. Ersattheer.

a) Btl. und Abt.-Stäbe erhalten zusätzlich einen Verpflegungsunteroffizier, Stellengruppe »G«. Er ist mit dem Leiter der Küchenverwaltung verantwortlich für die richtige Zubereitung der Lebensmittel und für die fachliche Aus- und Weiterbildung des Feldkochpersonals.

b) Bei jeder Kompanie usw. sind von den Ersatzmannschaften 3 Mann als Feldköche auszubilden. Nach vollendeter Ausbildung sind sie bis zur Feldverwendung in der Truppenküche zu beschäftigen.

3. Voraussetzungen für die Beförderung.

Für die Beförderungen in die neugeschaffenen Stellen gelten die für das Feldheer und Ersattheer gültigen allgemeinen Beförderungsbestimmungen.

a) Feldkoch-Unteroffiziere.

(1) Erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens 6tägigen Vehrang an einer Wehrkreislehrküche oder bei einem Kochlehrstab.

(2) Bis 1. 4. 41 dürfen auch solche Feldköche zum Feldkoch-Unteroffizier befördert werden, die zwar die Voraussetzungen unter (1) nicht erfüllen, sich aber als Feldkoch mindestens 6 Monate bewährt haben und den allgemeinen Beförderungsbestimmungen entsprechen.

b) Verpflegungs-Unteroffizier.

(1) Bewährung als Feldkoch-Unteroffizier.

(2) Erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens 14tägigen Vehrang an einer Wehrkreislehrküche oder bei einem Kochlehrstab.

(3) Bis 1. 5. 41 können auch andere Unteroffiziere zum Verpflegungs-Offiz. eingeteilt werden, die berufliche Vorkenntnisse besitzen, die Voraussetzungen unter b) (2) erfüllen und sich vor ihrer Beförderung mindestens 1 Mo-

nat in ihrer neuen Stelle bewährt haben und den allgemeinen Beförderungsbestimmungen entsprechen.

Diese Änderungen konnten in einem großen Teil der am 1. 2. 41 in Kraft tretenden Kriegsstärkenachweisungen nicht mehr berücksichtigt werden. Sie haben auch für diese Gültigkeit.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 2. 41
— 5139/41 — AHA/St. A. N./HDv.

164. Rechnungsführer bei Stäben.

Den Zahlmeistern in Regiments-, Bataillons- und Abteilungsstäben des Feldheeres ist im allgemeinen ein Schreiber St. Gr. M zugeteilt. Die Stelle dieses Schreibers wird mit sofortiger Wirkung in eine Rechnungsführerstelle St. Gr. G umgewandelt. Ein besonderer Schreiber wird für die Zahlmeisterei nicht mehr vorgesehen, die Schreibarbeiten müssen von den zu jeder Zahlmeisterei zur Ausbildung als Rechnungsführer kommandierten Mannschaften erledigt werden. Auf den diesbezüglichen Erlaß D. R. S. (Gen St d H) Gen Qu IV a Az. 230 (III, 1) vom 19. 8. 1940 wird hingewiesen.

Die Maßnahme trifft nicht zu für Kommandobehörden und Zahlmeistereien selbständiger Kompanien.

Soweit die R. St. N. einzelner Stäbe die umzuwandelnde »M« Stelle nicht enthalten, werden die Stellen in nächster Zeit durch Ergänzungen in den S. M. geschaffen. Rückfragen sind bis dahin zu vermeiden.

In den R. St. N. mit Ausgabedatum 1. 2. 1941, die zur Zeit fertiggestellt werden und etwa ab Mitte März ausgegeben werden, ist die Maßnahme nicht berücksichtigt. Sie gilt vorausgreifend auch für diese. Es wird darauf hingewiesen, daß die Stelle des Schreibers für den Zahlmeister auch in der entsprechenden Stabskomp. usw. enthalten sein kann.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 2. 41
— 756/41 g — AHA/St. A. N./HDv.

165. Neuausgabe der Kriegsstärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Sämtliche Einheiten des Kriegsheeres erhalten neue Kriegsstärke- und Ausrüstungsnachweisungen, soweit sie bisher solche hatten. Sie enthalten im wesentlichen die durch die »Ergänzungen zu R. St. N. und R. A. N.« in den S. M. und durch Einzelverfügungen angeordneten Veränderungen sowie stellenweise Verbesserungen, soweit diese personell und materiell irgend möglich gemacht werden konnten. Über die Durchführung der letzteren ergeben noch eingehende Anweisungen.

1. Verteilungsplan.

Druck und Fertigung der etwa 1 200 verschiedenen Artnummern nehmen erhebliche Zeit in Anspruch. Die Zuteilung der zahllosen Einzelstücke bedarf einer besonderen Organisation. Es muß daher eine zeitliche Staffelung und eine Verteilung auf verschiedenen Wegen vorgenommen werden.

A. Feldheer.

Ausgabedatum der R. St. N. und R. A. N. 1. 2. 1941.

1. Rate: Divisionen aller Art.

2. Rate: Generalkommandos mit Kps. Nachr. Abt. u. Kps. Nachsch. Führ.

Armeeoberkommandos mit A. Nachr. Rgt.
Seeresgruppen und Panzergruppen mit Nachr. Rgt.

3. Rate: Seeresgruppen.

4. Rate: Verwaltung der besetzten Gebiete.

Die 1. und 2. Rate erhalten die Unterlagen unmittelbar zugeführt, und zwar die im Heimatgebiet liegenden Verbände durch die örtlichen stellv. Gen. Kdo., die im Operationsgebiet liegenden durch D. R. S., Allg. Heeresamt.

Mit der Ausgabe, die Zug um Zug gegen die bisherigen Unterlagen erfolgt, soll eine Belehrung der bei den Stäben mit der Verwaltung der Vorschriften betrauten Personen verbunden werden. Über die Art der Durchführung wird mit den einzelnen A. Ob. Kdo. seitens des Allg. Heeresamts in Verbindung getreten werden.

Die Belieferung der 3. Rate erfolgt durch die Vorschriftenverwaltungsstellen der stellv. Gen. Kdo. auf dem Postwege, auf einen gewissen Zeitraum verteilt, um die Feldpost nicht zu überlasten.

Die 4. Rate erhält die Unterlagen voraussichtlich durch Kurierfahrzeuge an den Sitz der Befehlshaber zugeführt, von wo aus eine Verteilung entweder unmittelbar an Empfänger der Verbände oder über den Kurierweg der Kdo. Behörden vorgesehen ist. Entsprechende Vereinbarungen werden noch getroffen.

Für die Einheiten in Norwegen Sonderregelung.

B. Ersatzheer.

Ausgabedatum der R. St. N. und R. A. N. 1. 4. 1941.

Die Zustellung erfolgt etwa Anfang Mai d. J. durch die stellv. Gen. Kdo.

II. Neuerungen in Form und Zuteilung.

1. Einheiten erhalten je 1 R. St. N. und R. A. N., diese mit nachgehefteten Anlagen, so daß das bisherige Anlagenheft entfällt.

2. Rgts- und Btlts- (Abt.) Stäbe und entsprechende Stäbe erhalten neben ihrer eigenen R. St. N. und R. A. N. (mit Anlagen) statt der bisherigen einzelnen R. St. N., R. A. N. und Anlagenhefte ihres Verbandes jetzt sogen. »Stabshefte« R. St. N. und R. A. N., in letzteren sind die betr. Anlagen je 1mal enthalten, so daß gegen die bisherigen Anlagenhefte eine wesentliche Vereinfachung eintritt.

Da viele Stäbe je 1 Sammlung R. St. N. und R. A. N. als ausreichend bezeichnet haben, wird vorerst nur je 1 Stabsheft an alle Stäbe ausgegeben. Nach beendeteter Verteilung kann ggf. beim zuständigen Wehrkreis ein zweites Heft beantragt werden.

3. Brigaden erhalten je ein Stabsheft R. St. N. und R. A. N. ihres Verbandes, letzteres ohne Anlagen, dafür steht ihnen 1 Satz Anlagenbände zu.

4. Divisionen aller Art erhalten an Stelle der einzelnen R. St. N. und R. A. N. ihres Verbandes nunmehr 2 Satz Sammelbände R. St. N. und R. A. N. des Feldheeres, sie behalten die 2 Satz Anlagenbände. Sie haben damit Unterlagen für jede unterstellte oder zugeordnete Einheit.

5. A. Ob. Kdo. und Heer. Gru. Kdo. erhalten wie bisher 3 Satz Sammelbände R. St. N. und R. A. N. des Feldheeres.

6. In der sonstigen Verteilung der Sammelbände findet keine Änderung statt, es erhalten jedoch die stellv. Gen. Kdo., die W. E. J. und W. B. K. statt der Einzel-R. St. N. und R. A. N. jetzt ebenfalls Sammelbände.

III. Sonstige Änderungen.

Mit der Ausgabe der Unterlagen treten eine Reihe von Änderungen ein, teils formeller Art, z. B. Zuteilung anderer Artnummern, teils praktischer Art, Bildung von Stabsk. und -battr., Umgestaltung von Troffen u. a. m. Zu diesen Änderungen ergeben zeitgerecht Ausführungsbestimmungen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 2. 41

— 5670/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

166. Beschaffung von Ferngläsern und Zielfernrohren durch nachgeordnete Heeresdienststellen und einzelne Heeresangehörige.

Nachgeordnete Dienststellen sowie einzelne Heeresangehörige haben bei Herstellerfirmen oder Händlern auf Grund von Bescheinigungen von Heeresdienststellen Ferngläser oder Zielfernrohre beschafft. Die Ausstellung derartiger Bescheinigungen, der Ankauf durch nachgeordnete Dienststellen sowie der freihändige Ankauf durch Heeresangehörige aus privaten Mitteln wird hiermit verboten. Der Bedarf ist ausschließlich auf dem Nachschubwege anzufordern.

Die Beschaffung derartigen Geräts erfolgt nur durch das Heereswaffenamt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 2. 41

— 2091/41 — AHA/Ib.

167. Formänderung an der 2 cm Flak 30-Lafette.

Ersatz des Bremszylinders 2 cm Flak 30 durch die Rücklaufeinrichtung 2 cm Flak 38.

Bei größeren, am Bremszylinder 2 cm Flak 30 (Zeichnung 5 B 5816) erforderlich werdenden Instandsetzungsarbeiten ist derselbe durch die Rücklaufeinrichtung 2 cm Flak 38 für 2 cm Flak 30-Lafette (Zeichnung 05 B 8690) bei der Truppe zu ersetzen. Die Rücklaufeinrichtung stellt einen vollwertigen Ersatz für den Bremszylinder dar.

Zur Durchführung der Formänderung bei der Truppe sind folgende Formänderungsteile und Formänderungszeichnungen erforderlich:

- 1 — Rücklaufeinrichtung 2 cm Flak 38 für 2 cm Flak 30-Lafette (in Kasten) nach Zeichnung 05 B 8690,

hierzu gehören noch:

- a) 1 — Verlängerungsstück für 2 cm Flak 30-Lafette nach Zeichnung 05 E 8690 — 1,
- b) 1 — Abschlußdeckel für 2 cm Flak 30-Lafette nach Zeichnung 05 D 8690 — U 1.

Zur Zeichnung 05 D 8690 — U 1 gehören außerdem noch die Einzelteilzeichnungen:

- Zeichnung 05 E 8690 — 2,
- Zeichnung 5 E 5918 — 20.

Die Rücklaufeinrichtung sowie die vorstehend mitaufgeführten Teile sind in Beschaffung gegeben.

Die erforderlichen Zeichnungen sind bei der Heereszeichnungsverwaltung, Berlin E 2, Klosterstr. 64, auf Anforderung erhältlich.

Die Ausgabe der Rücklaufeinrichtung 2 cm Flak 38 wird rechtzeitig in den S. M. bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 2. 41

— 79 — AHA/In 2 (V).

168. Zgfw. 1 t (Sd. Kfz. 10/4) für 2 cm Flak 30.

Die Fla-Einheiten — 2 cm Flak 30 — erhalten anstatt 18 Zgfw. (Sd. Kfz. 10/4) zunächst nur 15 Stück Zgfw. (10/4), wenn mit Vierlingzug ausgestattet statt 12 zunächst nur 10 Zgfw., zugewiesen, und zwar je Zug

- a) 4 Zgfw. (10/4) für Geschütz,
- b) 1 » (10/4) » Munitionstransport.

Die am »Soll« noch fehlenden Zgkw. — 1 Stück im Zug, 3 in der Rp. — sind mit 1. Zgkw. (Rfz. 81) oder 1. Zkw. (o) zu besetzen.

Hiernach frei werdende Zgkw. (10/4) sind unmittelbar an D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 2 zur Abgabe zu melden.

Die Zuweisung erfolgt entsprechend dem Anfall aus der Fertigung. Anforderungen sind zwecklos.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 2. 41
17/46/76
811/41 AHA/In 2 (IIb).

169. Anleitung zum Prüfen der Ziellinie an den Gr. W., falls Ziellinienprüfer nicht vorhanden.

A 1. Gr. W. 36 (5 cm)

1. Werfer auf einen Tisch stellen. Rohr mit Höhenrichttrieb senkrecht einrichten.

2. Wasserwaage oder Winkelmesser über Rohrmündung legen und Ripptriebe drehen, bis Libelle der Wasserwaage bzw. Winkelmesser in Längs- und Querrichtung einspielt. Wasserwaage bzw. Winkelmesser mehrmals umsetzen.

In dieser Stellung des Rohres muß die Dosenlibelle einspielen und die Ablesefante des Zeigers auf 0 am Gradbogen stehen.

3. Spielt Dosenlibelle nicht ein, Auflagefläche entsprechend nacharbeiten!

Ablesefante des Zeigers nach D 143, Abschn. C 4, Nr. 40, berichtigen!

4. Das Berichtigen des Richtaufsatzträgers und des Richtaufsatzes, falls letzterer nach S. M. 1940 Nr. 1227, 2) noch zuständig, unterbleibt. (Zum Berichtigen ist der Ziellinienprüfer erforderlich.)

B f. Gr. W. 34 (8 cm)

Berichtigen des Aufsatzträgers

Vorbemerkung: H. Dv. 102, Abschn. VI, Nr. 112 bis 114 gilt sinngemäß, jedoch sind statt des »Stellungsprüfer Aufsatz« eine aus dem freien Handel zu beschaffende Rahmen-Wasserwaage (Anf. Zeichen R 5836, Erfa 6471) und statt des Ziellinienprüfers ein Winkelmesser und Lineal zu verwenden.

1. Zum Senkrechtstellen des Rohres Lineal über Rohrmündung legen und Wasserwaage oder Winkelmesser aufsetzen. Durch Drehen am Höhenricht- und Ripptrieb Libelle zum Einspielen bringen. Wasserwaage bzw. Winkelmesser mehrmals in Längs- und Querrichtung umsetzen.

2. Zum Ausrichten des Rohres in waagerechter Lage eine Wasserwaage auf die Winkelmesserebene, eine auf den Seitenrichttrieb legen. Höhenricht- und Ripptrieb drehen, bis beide Libellen einspielen.

Berichtigen des Richtaufsatzes (Höhen- und Verkantungslibelle)

3. Rohr nach 1. in Längs- und Querrichtung genau senkrecht ausrichten. Höhentheilung am Richtaufsatz auf 1600 stellen.

In dieser Stellung müssen Höhen- und Verkantungslibellen einspielen.

4. Spielt Höhenlibelle nicht ein, wird sie durch Drehen an der Triebscheibe für die feine Höhentheilung zum Einspielen gebracht. Teilring der groben Höhentheilung — nach Lösen der drei Gewindestifte im Teilring — auf 1600 stellen, Gewindestifte wieder anziehen. Lochmutter in der Triebscheibe für den feinen Höhentrieb mit passendem Schlüssel lösen, Teiltrommel auf 0 stellen und Lochmutter festschrauben.

Spielt Verkantungslibelle nicht ein, Verschlussmutter zur Verkantungslibelle mit passendem Schlüssel lösen, Libelle mit Schraubenzieher drehen, bis sie einspielt. Verschlussmutter festschrauben.

Berichtigen des Richtaufsatzes (Seitenteilung).

5. Zielbild nach Bild 30 der H. Dv. 102 (für Fert. 38) bzw. Bild 30 der D 146/1 (für Fert. 37) in 25 bis 50 m Entfernung aufstellen.

Über Rohrmündung Faden senkrecht befestigen, Schlagbolzen herausnehmen.

Rohr nach 1. genau waagerecht ausrichten.

6. Zielbild so einstellen, daß rechter Strich in Verlängerung der Bohrung für die Schlagbolzen Spitze und des Fadens steht.

Richtglas des Richtaufsatzes muß dann auf linken Strich zeigen. Abweichungen nach H. Dv. 102, Abschn. VI, Nr. 116, berichtigen!

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 2. 41
— 73 — AHA/In 2 (IV).

170. Pist. Patr. 08 m. E.

a) Die Pistolenpatrone 08 mit Eisenkern wird eingeführt.

Benennung:	Pistolenpatrone 08 m. E.
abgek. Benennung:	Pist. Patr. 08 m. E.
Stoffgliederungsziffer:	13
Gerätklasse:	J —
Anforderungszeichen	J —

Kennzeichnung: Geschöß vollkommen geschwärzt. Ringfugenladung schwarz.

Leistung: Bezüglich der Treffleistung besteht zwischen der Pist. Patr. 08 und der Pist. Patr. 08 m. E. praktisch kein Unterschied. Beide Patronenarten können wechselweise aus der P. 08, P. 38, P. 35 (p), M. P. 18, M. P. 38 und M. P. 40 verschossen werden.

Verpackung: Die Pist. Patr. 08 m. E. wird wie die Pist. Patr. 08 verpackt. Gewicht des vollen Packgefäßes etwa 53,5 kg.

b) Der Ert. S. M. 1940 Nr. 438 S. 194/195 ist wie nachstehend zu ergänzen:

1. Spalte Munition, unter Pist. Patr. 08 füge ein: »Pist. Patr. 08 m. E.«
2. Spalte Besondere Geschößkennzeichnung setze ein: »geschwärzt«
3. Spalte Ringfugenladung setze ein: »schwarz«
4. Spalten P. 08, P. 38, P. 35 (p) und M. P. 18, M. P. 38 und M. P. 40 setze ein: »ja«
5. Spalten P. M. 12 (ö), P. 22 (t) P. 24 (t) P. 39 (t) und M. P. 34 (ö) setze ein: »nein«.

D. R. S., (Ch H Rüst u. BdE), 11. 2. 41
— 20/41 — AHA/In 2 (VII).

171. Richtlinien für die Behandlung der Geschütze und Werfer bei großer Kälte.

1. Bei Temperaturen unter 0° ist zur Vermeidung von Eisbildung das Schmieren und Ölen des Geräts nur so weit anzuordnen, als dies zum Schutze gegen Korrosionen, schädliche Reibungen und Fressungen unbedingt erforderlich ist.

Geringe Beimengung von Schwefelblüte oder Graphit ist dabei sehr zweckmäßig.

2. Bei strenger Kälte festgefrorene Getriebe dürfen nicht mit Gewalt bewegt werden. Sie sind allmählich, wenn erforderlich, durch vorsichtiges Anwärmen in Gang zu bringen.

3. Auf die Füllung der Kühlwasserbehälter mit einem Gemisch aus Bremsflüssigkeit (braun) und Wasser im Verhältnis 10 : 4,5 (auf 10 l Bremsflüssigkeit [braun] 4,5 l Wasser) ist besonders zu achten.

Das spez. Gewicht des Gemisches, das bis etwa — 40° C Frostschutz gewährt, liegt zwischen 1,07 und 1,08.

Mit dem Einheitsdichtigkeitsmesser kann das richtige Mischungsverhältnis geprüft werden.

4. Die Rohrbremsen sind stets richtig gefüllt zu halten. Rück- und Vorlauf des Rohres müssen normal sein.

5. Bei festgefrorenem Boden sind die Geschütze in der Feuerstellung möglichst auf Rohrmatten oder, soweit sie nicht damit ausgestattet sind, auf weiche Unterlagen zu stellen. Beim Schießen sind die Eissporne zu benutzen. Dabei ist zur Schonung des Geräts auf ein nachgiebiges Widerlager großer Wert zu legen. Hierfür haben sich besonders Einlagen aus Reifsig, noch besser Faschinen, bewährt.

6. Um das einwandfreie Ablefen der Teilungen an der Zieleinrichtung und den optischen Geräten zu ermöglichen, sind die Teilungen mit einem wollenen, trockenen und staubfreien Lappen abzureiben. Das Einfetten dieser Teile hat zu unterbleiben. Um das Beschlagen der Ein- und Ausblickslinsen zu verhindern, sind die Linsen mit dem beigegebenen Staubpinsel und Pustuch gründlich zu säubern und dann mit dem Klarinoltuch einzureiben.

7. Vor der Feuereröffnung sind Reif und etwa vorhandener Eisüberzug aus dem Rohrrinnern mit dem Wischer zu entfernen. Stärkere Eisbildungen sind mit erwärmtem Öl aufzulösen. Aus einem Rohr, das innen vereist ist, darf nicht geschossen werden. Wenn nicht geschossen wird, ist, um das Rohr vor einem raschen Erfalten zu schützen, die Mündungskappe aufzusetzen.

8. Die Gangbarkeit des Verschlusses und das vollständige Heraustreten der Schlagbolzenspitze ist, um Versager zu vermeiden, während längerer Feuerpausen öfter zu überprüfen.

9. Geschosse, besonders ihre Führungsbänder, sind vor dem Laden von Reif und Eis zu befreien, da sonst ein festes Ansetzen nicht möglich ist.

10. Nach dem Schießen und nach der Reinigung des Rohres ist das Rohrrinnere leicht zu ölen.

11. Das Abwaschen des Geräts in kalten Räumen oder im Freien hat zu unterbleiben.

Raß gewordene Geräte sind trockenzureiben.

12. Öle und Fette sind möglichst nicht im Freien aufzustellen, sondern in dem Gerät (Fasettkasten, Ergänzungskasten usw.) oder in warmen Räumen aufzubewahren.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 2. 41

— 73 — AHA/In 2 (IV).

172. Zubehör als Beladung von l. Kolonnen usw.

Bei Ausstattung der Einheiten des Verbandes mit M. G. 34 wird das »Zubehör als Beladung von leichten Kolonnen, Munitionskolonnen oder Munitionsfahrzeugen bei Stäben« (Anlage zur A. R. [H] J 391) wie folgt festgesetzt

		S a ß					
		a	b	c	d	e	f
Patronenkasten für M. G. (I)	67 300	170	30	85	42	65	
Gurttrommel 34	67 100	150	25	75	38	30	10
Patronenkasten 36	67 500	50	—	—	—	—	10
Patronentrommel 34	67 320	—	10*	3*	—	—	80*
Gurtsack 34	—	—	—	—	—	—	— (130)
Einführstücke	67 311	370	55 (25)	160	80	95	20 (130)
Zwischenstücke	67 316	1 320	205 (75)	585	290	420	60 (390)
Gurtfächer 34 (nach Anlage J 335)	67 050	5	1 (1)	3	1	2	1 (3)
Trommelfächer 34 (nach Anlage J 336)	67 200	—	1*	1*	—	—	3*
Gurttrommelträger 34	67 120	75	12	35	19	15	5

Die Zahlen in () treten an Stelle der Zahlen mit *, wenn die in Pz. Kpf. und Spähwagen eingebauten M. G. 34 nicht mit Trommelzuführung*, sondern mit Gurtzuführung () ausgestattet sind. Bei Ausstattung mit Gurt- und Trommelzuführung innerhalb eines Verbandes sind entsprechende Verhältniszahlen zu bilden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 2. 41

— 72d 50 — AHA/In 2 (III).

173. Ausstattung des Ergänzungskastens, kl. Vorratskastens und des Kastens Zusatzgerät für M. G. 34.

1. Nach den S. M. 1941 S. 11 Nr. 23 sind die Inhalte des
Ergänzungskastens für M. G. 34,
kl. Vorratskastens für M. G. 34

und des

Kastens Zusatzgerät für M. G. 34

neu zusammenzustellen.

2. Entgegen der Ziff. 5 ist hierzu der Eingang der Anlagen zur A. N. (Heer) J 338, 339 und 341 nicht
abzuwarten, sondern die Um- bzw. Neubildung nach nachstehender Zusammenstellung sogleich durchzuführen.

		Ergänzungs- kasten	Kleiner Vorratskasten bei Ausstattung mit M. G. 34 mit		Kasten Zusatzgerät für M. G. 34
			Gurt- zuführung	Trommel- zuführung	
	Mantel mit Bijiereinrichtung				
J 64084	Bijier, vollst.	—	—	—	1
J 64062	Korn	—	1	1	—
	Gewindestift	—	1	1	—
	Nietstift 3. Kornhalter und Sperre	—	2	2	—
J 64073	Schraubensfeder 3. Sperre	—	1	1	—
J 64451	Düse	—	—	—	1
J 64452	Feuerdämpfer	—	—	—	1
J 64453	Rückstoßhülse	—	—	—	2
J 64060	Gehäusesperre	—	1	1	—
	Nietstift 3. Gehäusesperre	—	1	1	—
J 64072	Schraubensfeder 4. Gehäusesperre	—	1	1	—
J 64079	Verschlusssperre	—	4	4	—
J 64071	Schraubensfeder 3. Verschlusssperre	—	1	1	—
	Nietstift 3. Verschlusssperre	—	1	1	—
	Gehäuse				
J 64103	Auswerferanschlag	—	3	3	—
J 64127	Senkschraube 3. Auswerferanschlag	—	6	6	—
J 64130	Spannschieber, vollst.	—	—	—	1
J 64112	Mitnehmer 3. Spannschieber	—	2	2	—
J 64104	Blattfeder 3. Spannschieber	—	2	2	—
J 64108	Halbrundniet 3. Spannschieber	—	4	4	—
J 64128	Sicherung, vollst.	—	2	2	—
J 64101	Abzughebel	—	4	4	—
J 64134	Vorholstange	—	3	3	—
J 64124	Schraubensfeder 3. Vorholstange	—	1	1	—
	Nietstift 3. Vorholstange	—	3	3	—
J 64133	Splintbuchse 3. Griffstück	—	2	2	—
J 64132	Splintbolzen 3. Griffstück	—	2	2	—
J 64188	Griffstück, vollst., ohne Regler	—	—	—	1
	Kolben				
J 64300	Kolben, vollst.	—	—	—	1
J 64286	Bodenstück, vollst.	—	—	—	1

		Ergänzungs- kästen	Kleiner Vorratskasten bei Ausstattung mit M. G. 34 mit		Kasten Zusatzgerät für M. G. 34
			Gurt- zuführung	Trommel- zuführung	
	Lauf mit Verschluss				
J 64240	Verschlusskopf, vollst.	—	2	2	—
J 64241	Ausstoßer	—	4	4	—
J 64251	Schraubenfeder z. Ausstoßer	—	2	2	—
J 64242	Auswerfer	—	6	6	—
J 64247	Nietstift z. Auswerfer	—	6	6	—
J 64256	Stützhebel	—	4	4	—
J 64246	Nietstift z. Ausstoßer u. z. Stützhebel ..	—	8	8	—
J 64254	Schraubenfeder z. Stützhebel	—	1	1	—
J 64243	Auszieher	—	10	10	—
J 64244	Druckstück z. Auszieher	—	10	10	—
J 64252	Schraubenfeder z. Druckstück	—	10	10	—
J 64249	Rolle, obere	—	6	6	—
J 64248	Rolle, untere	—	6	6	—
J 64255	Springring	—	6	6	—
J 64239	Schloßgehäuse	1	1	1	—
J 64250	Schlagbolzen	1	6	6	—
J 64253	Schraubenfeder z. Schlagbolzen	1	6	6	—
J 64245	Federlager	1	2	2	—
J 64232	Schlagbolzenmutter, vollst.	1	2	2	—
J 64235	Schraubenfeder (Schließfeder)	—	2	2	—
J 67289	Behälter f. Schließfeder	—	2	2	—
J 64231	Schloß, vollst.	1	2	2	—
	Zuführer				
J 64365	Zuführerdeckel, vollst.	—	—	—	1
J 64363	Transporthebel, linker	—	—	—	1
J 64355	Gurtschieberhebel	—	—	—	1
J 64367	Zuführeroberteil, vollst.	1 ¹⁾	—	—	—
J 64372	Gurtschieber, vollst.	1 ¹⁾	—	—	—
J 64368	Zuführeroberteil	—	1	—	—
J 64351	Druckhebel, linker	—	1	—	—
J 64352	Druckhebel, rechter	—	1	—	—
J 64360	Schraubenfeder z. Druckhebel	—	2	—	—
J 64353	Gurthebel	—	2	—	—
J 64361	Schraubenfeder z. Gurthebel	—	2	—	—
J 64358	Nietstift z. Gurt- u. Druckheb.	—	2	—	—
J 64354	Gurtschieber	—	1	—	—
J 64366	Zubringehebel	—	1	—	—
J 64362	Schraubenfeder z. Zubringeheb.	—	2	—	—
J 64370	Zylinderstift z. Zubringeheb.	—	1	—	—
J 64359	Schraubenfeder z. Deckelriegel	—	1	1	—
J 64357	Halteschraube z. Deckelriegel	—	1	1	—
J 64371	Zuführerunterteil n/M	1 ²⁾	—	—	—

Anmerkung: ¹⁾ Nur für M. G. 34 mit Gurtzuführung. — ²⁾ Bei P₃. Kp_{sw}. und P₃. Sp_{ähw}. mit M. G. 34 mit Gurtzuführung tritt an dessen Stelle der Zuführerunterteil (J 64369).

		Ergänzungs- kasten	Kleiner Vorratskasten bei Ausstattung mit M. G. 34 mit		Kasten Zusahgerät für M. G. 34
			Gurt- zuführung	Trommel- zuführung	
Patronengurt					
J 67311	Einführstück	2	4	—	—
J 67307	Gelenkdraht (0,2 m)	—	4	—	—
J 67308	Taschenglied	—	5	—	—
J 67309	Verbindungsglied	—	5	—	—
J 67310	Verbindungsflasche	—	5	—	—
Schießgestelle					
J 6100	Zweibein, vollst.	—	—	—	1
Außerdem:					
J 67300	Patronenkasten f. M. G. (1)	1	1	1	1
J 7903	Erfagteilkasten, leer	—	2	2	—
J 7904	Handschüter	1	—	—	—
J 7026	Ölkanne	1	—	—	—
J 67355	Petr. Büchse f. Rückstoßverstärker S	1	—	—	—
U 41	Reinigungsbürste	1	—	—	—
J 7157	Schlüssel für M. G. 13	1	—	—	—
J 67356	Sperrohr f. Trommelschlüssel ¹⁾	1	—	—	—
J 67363	Trommelschlüssel ¹⁾	2	—	—	—
J 67375	Mündungskappe f. M. G. 34	25	—	—	—

Anmerkung: ¹⁾ Nur für M. G. 34 mit Trommelzuführung.

Bei der Um- bzw. Neubildung ist nach den in den genannten S. M. getroffenen Anordnungen zu verfahren.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 2. 41

— 72 d 50/54 — AHA/In 2 (III).

174. 21 cm Mf. 18. Grundstufen.

Die in den Rohrbüchern eingetragenen Grundstufen für die 21 cm Gr. 18 gelten auch für die 21 cm Gr. 18 Be.

Die in den Grundstufen abgeleiteten Zusatzlibellenwerte sind jedoch für beide Granaten verschieden (vgl. H. Dv. 119/561 und 119/562 III. Hilfstafeln, 6. Zusatzlibellenwerte). Am Geschütz sind daher 2 Tafeln — eine für die 21 cm Gr. 18 und eine für die 21 cm Gr. 18 Be. — zum Anschreiben der Zusatzlibellenwerte vorgesehen und auszufüllen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 2. 41

— 73 i — AHA/In 4 (III c).

175. 15 cm K. 18 und 15 cm K. 39, Verbrennungsraum.

1. Die Anseher für 15 cm K. 18 und 15 cm K. 39 sind vom Truppenwaffenmeister mit roten Marken zu versehen. Skizze s. nachstehend.

2. Die Marke auf der Anseherstange dient zu der mit H. Dv. 119/481, S. 9, Abs. 15, vorgeschriebenen Überprüfung der Mindestlänge des Verbrennungsraumes (Geschoßbodenansatz an der vorderen Keillochfläche).

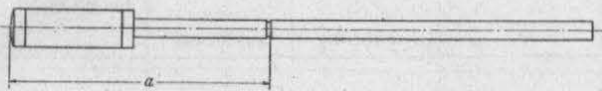
Hierzu ist ein Kanonier einzuteilen, der darauf achtet, ob beim Ansehen des Geschosses die rote Marke auf der Anseherstange noch sichtbar ist oder nicht.

Ist die Marke noch zu sehen, so ist der Verbrennungsraum kleiner als vorgeschrieben. Das Geschöß darf dann nur mit kleiner Ladung verschossen werden, wenn die Gefechtslage und die Sicherheitsbestimmungen dies gestatten (s. a. H. Dv. 119/481, S. 9, Abs. 15).

3. In H. Dv. 119/481, S. 9, Abs. 15, 6. Zeile von oben, ist statt »am Verbrennungsraummesser« zu setzen: »an der Anseherstange«. Vor Zeile 4 füge ein: »Außerdem ist die Mindestlänge des Verbrennungsraumes mit der auf dem Anseher angebrachten »roten Marke« vor jedem Schuß zu überprüfen.

4. Die Anseher sind von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob infolge der Abnutzung des Anseherkopfes die Marke auf der Anseherstange noch den richtigen Abstand hat. Gegebenenfalls ist die Marke neu anzubringen.

5. Für das Ansehen der Geschosse ist die rote Marke auf der Anseherstange nicht maßgebend. Das Ansehen des Geschosses hat mit hörbarem metallischen Klang zu erfolgen.

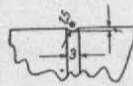


15 cm K 18; a = 1265

15 cm K 39; a = 1195



15 cm K 18



15 cm K 39

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 2. 41

— 73 f — AHA/In 4 (III c).

176. Artillerierechenschieber 34 für I. F. S. 16, I. F. S. 18, f. 10 cm K. 18 und f. F. S. 18.

1. Artillerierechenschieber 34 für I. F. S. 16.

Die Artillerierechenschieber müssen für den Leichtmetallzunder ergänzt werden. Bei 198 Geräten ist diese Änderung bereits durchgeführt. Der Rest muß noch formgeändert werden und ist abzugeben.

Kennzeichen der formgeänderten und daher nicht abzugebenden Artillerierechenschieber: Eine schwarze und eine rote Teilung auf der Erhöhungswalze und den Entfernungswalzen.

2. Artillerierechenschieber 34 für I. F. S. 18.

Die Abgabe dieser Artillerierechenschieber zur Formänderung wurde bereits mit S. M. 1940 S. 70 Nr. 175 angeordnet. Trotzdem sind etwa 1000 Geräte nicht abgegeben worden. An die Abgabe der noch nicht formgeänderten Geräte wird daher erinnert.

Kennzeichen der formgeänderten und daher nicht abzugebenden Artillerierechenschieber: Die »Wetter-Meldung« auf der linken Hälfte der Geländewinkeltafel im Kastenbedel.

3. Artillerierechenschieber 34 für f. 10 cm K. 18.

Sämtliche Artillerierechenschieber müssen mit neuen Geländewinkeltafeln mit der geänderten Zünderstellung in der großen Ladung versehen werden und sind zur Durchführung dieser Formänderung abzugeben.

4. Artillerierechenschieber 34 für f. F. S. 18.

Die Artillerierechenschieber müssen für Diglykolpulver ergänzt werden. Bei 325 Geräten ist diese Änderung bereits berücksichtigt. Der Rest muß noch formgeändert werden und ist abzugeben.

Die formgeänderten Artillerierechenschieber gelten auch für die 15 cm Gr. 19 Stg., den A. S. 23 umg. m. 2 V und den A. S. 23 umg. (0,15), obwohl dies auf dem Gerät noch nicht vermerkt ist.

Kennzeichen der formgeänderten und daher nicht abzugebenden Artillerierechenschieber: Die »Wetter-Meldung« auf der linken Hälfte der Geländewinkeltafel im Kastenbedel.

5. Die nach vorstehenden Ziffern 1 bis 4 formzuändernden Artillerierechenschieber 34 sind sofort abzugeben

a) vom Feldheer

an das Heereszeugamt Spandau oder an die zuständigen Art. Parke und von diesen an das S. Ja. Spandau,

b) vom Ersatzheer

an das S. Ja. Spandau.

Die Art. Rgt. haben innerhalb von 4 Wochen nach Eingang dieses Befehls zu prüfen, ob ihre Einheiten die genannten Artillerierechenschieber abgegeben haben.

6. D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In wird die formgeänderten Artillerierechenschieber für das Feldheer den Art. Parken, für das Ersatzheer den betr. Einheiten unmittelbar zurücksenden lassen. Nach Eingang der geänderten Geräte bei den Art. Parken haben die A. D. R. den Empfang durch die Truppe zu veranlassen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 2. 41

— 73 af 12/17 — AHA/In 4 (III b).

177. Kennzeichnung der Kartuschen mit verschiedenen Ladungsaufbauten bei der f. F. S. 18 und I. F. S. 18.

Zur Kennzeichnung der verschiedenen Ladungsaufbauten der I. F. S. 18 und f. F. S. 18 werden nachstehende abgekürzte Bezeichnungen festgesetzt:

f. F. S. 18:

Ladungsaufbau aus Gudol-Pulver

1. bis 6. Ladung = GU

Sonderkart. 7 und 8 (Diglykol-Röhrenpulver) = DR

Ladungsaufbau aus Diglykol-Blättchen- und Ringpulver

1. bis 8. Ladung = D

Ersatz-Ladungsaufbau aus Nitroglycerin-Pulver

1. bis 8. Ladung = NG

Aushilfsladungsaufbau aus Nitrozellulose-Pulver 1. bis 8. Ladung = NZ

Aushilfsladungsaufbau aus Diglykol-Streifenpulver

1 bis 6. Ladung = DST

I. F. S. 18:

Ladungsaufbau aus Gudol-Pulver = GU

Ladungsaufbau aus Diglykol-Blättchenpulver = D

Ersatz-Ladungsaufbau aus Nitroglycerin-Pulver = NG

Aushilfs-Ladungsaufbau aus Nitrozellulose-Pulver = NZ

Aushilfs-Ladungsaufbau aus Diglykol-Streifenpulver = DST

Die Abkürzungen werden in der Größe der Teilkartuschennummer mit schwarzer Stempelfarbe auf die einzelnen Teil- und Sonderkartuschen je nach dem freien Raum neben oder oberhalb der Nummer aufgestempelt.

Auf den Kartuschenbedel und den Bedel der Sonderkartuschen wird die Bezeichnung mit weißer Deckfarbe aufgetragen.

Mit der Bezeichnung wird am 1. 4. 1941 begonnen. Alle von diesem Tage ab gefertigten Kartuschen der beiden Geschüßarten erhalten diese Kennzeichnung.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 2. 41

— 1120/ 41 g — AHA/In 4 (II c).

178. Einführung von Satz Zündgerät 40, tragbar.

Hiermit wird eingeführt:

Benennung. Satz Zündgerät 40, tragbar,
Stoffgliederungsziffer: 4,
Gerätklasse: P,
Anf. Zeichen: P 127,
Anlage zur U. N. (Seer): P 173,
Gerät-Nr.: 4—39,
Gewicht: 23 kg.

Zu einem Satz Zündgerät 40, tragbar, gehören:

Kasten »Zündgerät 40«, leer, mit Trageriemen,
1 Abspuler,
1 Aufspuler,
1 Glühzündapparat 40,
2 isolierte Doppelleitungen, 150 m lg., auf Trommel,
2 isolierte Einfachleitungen, 75 m lg., auf Spule,
1 Kabelklappmesser,
1 Leitungsprüfer 26, mit Element,
2 Beutel Metallhülsen (je 100 Stück),
1 Prüfgerät Glühzündapparat 40,
1 Schraubenzieher zum Leitungsprüfer 26,
1 Zwickzange, 160 mm lg.,
1 Rolle Isolierband (25 m in Büchse),
40 Glühzünder 28 (2 Packungen zu je 20 Stück) (sind von der Truppe beizupacken).

Der Satz Zündgerät 40, tragbar, dient zur Durchführung von normalen Sprengungen mit elektr. Zündung bis zu 30 Schuß bei Verwendung von Glühzündern mit Kupferdrähten oder bis zu 20 Schuß bei Glühzündern mit Eisendraht.

Als Ausstattung wird festgesetzt:

Nr. der Einheit	Satz Zündgerät (Anlage P 171)	Satz Zündgerät 40, tragbar (Anlage P 173)
711	3	6
711 (Lw)	3	6
712	3	9
714	3	9
716	3	6
721	3	6
723	3	6
729	1	3
741	2	2
742	2	2
743	2	2
743 (Lw)	2	2
746	2	2

Zuweisung erfolgt nach Fertigstellung für das Feldheer durch Armee-Pionier-Park, für das Ersatzheer durch das zuständige S. Ja. Bei Empfang sind die überzähligen Sätze nach Anlage P 171 abzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 2. 41

— Vers. Allgem. G — AHA/Jn 5 (III b)

179. Einführung Motorbock für Pontons und Fähren.

Hiermit wird eingeführt:

Benennung: Motorbock für Pontons, zusammenlegbar.
Abgekürzte Benennung: Mot. Bk. f. Pont.
Stoffgliederungsziffer: 28.
Gerätklasse: P.
Anf. Zch.: P 2804.
Anlage zur U. N. (Seer): P 1320.
Gerät Nr.: 93.
Gewicht: 13 kg.

Der Motorbock ist eine Befestigungsvorrichtung für den Sturmbootmotor 39 an Pontons und Fähren der Brückengeräte B, D und K.

Verladung des zusammengelegten Bockes auf den Zugkfw. der Brückensolonnen.

Als Vorschrift ist die D 533 vorgesehen.

Ausstattung wie S. M. 1940 Nr. 448 letzter Absatz.

Zuweisung nach Fertigstellung für Feld- und Ersatzheer auf dem vorgeschriebenen Nachschubwege.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 2. 41

— 80 1/28 — AHA/In 5 (III b).

180. Bockwinden für Brückengerät B.

Nach Anlage P 1222 stehen für jeden Bockwagen 39 2 Bockwinden zu.

Da jedoch 2 Bockwinden in den Gerätkästen nicht verlastet werden können, wird als vorläufiges Soll je Bockwagen 1 Bockwinde festgesetzt.

Die bei den Brückensolonnen B hierdurch überzählig werdenden Bockwinden sind umgehend an das S. Ja. Kassel zum Versand zu bringen.

Anlage P 1222 ist mit Hinweis in Blei zu versehen.

D. R. S. (Ch. H Rüst u. BdE), 17. 2. 41

— 80 d 1010/12 — AHA/In 5 (III).

181. Entsichern und Wiedersichern scharfer T-Minen 35

bei der Ausbildung und bei Übungen.

Das Entsichern und Wiedersichern scharfer, offen oder getarnt verlegter T-Minen 35 hat ab sofort bei der Ausbildung und bei Übungen nur noch unter Verwendung fabrikneuer T-Minenzünder 35 zu erfolgen.

Als »fabrikneu« gelten T-Minen 35 und T-Minenzünder 35 in dem Zustand, in dem sie von der Munitionsanstalt ausgegeben werden.

Nach einmaliger Benutzung ist der T-Minenzünder 35 aus der T-Mine 35 herauszuschrauben und durch ein Kreuz in roter, wetterbeständiger Farbe zu kennzeichnen. Derartige Zünder dürfen nur noch für Übungst-Minen weiter benutzt werden.

In die scharfe T-Mine 35 ist ein »fabrikneuer« T-Minenzünder 35 mit der Leder- oder Gummidichtung des vorher ausgeschraubten T-Minenzünders 35 einzuschrauben. Ist diese Leder- oder Gummidichtung unbrauchbar, muß eine neue Leder- oder Gummidichtung genommen und die Einstellschraube nach H. Dv. 220/4b Anhang 1 mit der Einstellehre in die richtige Stellung gebracht werden.

Die scharfe T-Mine 35 kann zum Entsichern und Wiedersichern, offen und getarnt verlegt, beliebig oft verwendet werden, wenn sie hierbei nicht belastet wird.

Alle entgegenstehenden Anordnungen und Verfügungen treten hiermit außer Kraft.

Eine Mehrzuweisung von T-Minezündern 35 über das bisherige Soll erfolgt nicht.

Es muß in Kauf genommen werden, daß die Ausbildung der Mehrzahl der Rekruten im Entschärfen und Wiedersichern scharfer T-Minen 35 entfällt.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 2. 41

34 d 16/4b
1400/41 AHA/In 5 (Ia).

182. Gliederung und Kampfweise der Pioniergruppe.

Da bei einigen Stellen des Feld- und Ersatzheeres noch keine einheitliche Auffassung über die Gliederung der Pioniergruppe besteht, wird unter Bezug auf die Verfügung D. R. 5./Gen St d H/Gen d Pi u Fest b Ob d H/St. O. Az. 11 Nr. 513/39 g vom 21. 11. 1939 nochmals angeordnet:

1. Die bisherige Gliederung der Pionierkompanie in 3 Züge zu 3 Gruppen 1/13 wird

wegen der Fahrgaugausrüstung

beibehalten.

2. Für die Kampfweise der 1/13 starken Pioniergruppe gelten die gleichen Grundsätze wie für die Schützengruppe zu 1/9. Die Unterteilung der Gruppe in I. M. G. und Schützentrupp und die Einteilung von Truppführern entfallen. Demgemäß sind Schütze 4 bis 13 Gewehrschützen. Schütze 1 bis 3 (Richtschütze, Gehilfe des Richtschützen und Munitionsschütze) sind Pistolenträger.

Die in der Bezugsverfügung beim Einsatz zum Gefecht erwähnte Bildung einer vierten Gruppe aus den überzähligen Gewehrschützen unter einem geeigneten Dienstgrad entfällt. Auch im Gefecht bildet die Pioniergruppe zu 1/13 eine geschlossene Kampfeinheit unter ihrem ständigen Gruppenführer.

3. Die Formen der geschlossenen Ordnung der Schützengruppe und des Zuges gelten auch für die Pioniergruppe zu 1/13 und den Pionierzug. Bei voller Besetzung des Zuges treten die stellvertretenden Gruppenführer als Schließende an das Ende des Zuges.

Blinde Rotten werden durch Zugmelder ausgefüllt.

Ch H Rüst u. BdE, 18. 2. 41

34 d 16/9
1363/41 AHA In 5 (Ia).

183. Einführung einer neuen Treibladung für den 10 cm Nebelwerfer.

Es werden eingeführt:

- a) Die 10 cm Wgr. Patr. 39 nach Zeichnung 1 VII 5206 Bl. 1.

Gegenüber der bisher verwandten Patrone hat sie folgende Vorzüge:

verbesserte Zündung,
einheitliche Pulverladung,
geringere Feuchtigkeitsempfindlichkeit,
spartstofffreie Bodenkappe.

- b) Das Rgl. Rg. P. — 12,5 — (0,2 · 67/42) (bisher 0,2 · 90/45).

Es hat gegenüber dem bisherigen Pulver den Vorzug der besseren Entzündlichkeit durch günstigere Abmessungen.

- c) Der folgende Ladungsaufbau:

Die 10 cm Wgr. Patr. 39 enthält

13,8 g R_z. R. P. (2 · 2,3/1) (bisher 4 g
R_z. Man. R. P. (1,5 · 1,5) + 11 g R_z. M. W.
Bl. P. (2 · 2 · 0,45)).

Jede Teilkart. enthält

21 g Rgl. Rg. P. — 12,5 — (0,2 · 67/42)
(bisher (0,2 · 90/45)).

1. Ladung = Patrone + eine Teilkart. } (wie
2. Ladung = Patrone + zwei Teilkart. } (bisher)
3. Ladung = Patrone + vier Teilkart. }

Die neue Treibladung ist gegenüber der bisherigen frei von Kurzschüssen über die normale Streuung hinaus.

Die bisherigen ballistischen Leistungen bleiben unverändert.

Die 10 cm Wgr. 35 Nb zu 7,36 kg erreicht damit folgende Anfangsgeschwindigkeiten:

1. Ladung: V₀ = 105 m/s
 2. Ladung: V₀ = 142 m/s
 3. Ladung: V₀ = 193 m/s
- (unverändert).

Die in den Beständen vorhandenen Treibladungen werden beim Ersatzheer unter Berücksichtigung der diesbezüglichen in H. Dv. 481/67 enthaltenen Weisungen aufgebraucht.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 2. 41

— 82 a/b — In 9 (III/1).

184. Betriebsschuß (H. Dv. 179); hier: Arbeiten mit verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen.

In einem Flaschenlagerraum wurden Flaschen, deren Inhalt z. T. unbekannt war, bei geöffneter Tür und geöffnetem Fenster entleert.

Das hierbei entstehende Gas-Luft-Gemisch wurde auf nicht festgestellte Weise (vielleicht durch funkenziehendes Werkzeug, funkenziehenden Ragelschuh) entzündet. Durch den Jetknall wurden der Schuppen zerstört, eine Person getötet und drei weitere verletzt.

Dieses Vorkommnis beweist erneut, daß das Entleeren von Gasflaschen nicht innerhalb von Räumen erfolgen darf, sondern zur Vermeidung von Unfällen durch Explosion, Brände, Vergiftung usw. stets im Freien in angemessener Entfernung von Baulichkeiten vorzunehmen ist.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 2. 41

— 55 h 32. 24 — AHA/Jn T (III b).

185. Berichtigungen.

A.

»Nr. 10 Ergänzung der Heeresapotheker im Kriege« ist wie folgt zu berichtigen:

bei I b) ist »uf. gestellt« zu ändern in »beurlaubt«,
bei II b) ist Absatz 2 zu streichen.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 1. 41

— 1320. 3. 40 2. Ang. — AHA/S In Ph.

B.

In der Nr. 21 der S. M. 1941, S. 10 und in dem Sonderdruck über die Versorgungsbereiche der Fz.-Dienststellen — (Mun.) — ist die Zeile

XVII und XVIII | Groß-Mittel
zu streichen und dafür zu setzen:

»XVII | Groß-Mittel
XVIII | Ingolstadt«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 2. 41
— 74 a/n — AHA/Fz In (III c).

C.

In den S. M. 1941 S. 63 Nr. 98 Ziff. 1 Abs. 5 ist an Stelle »Nach der Mobilmachung ...« zu setzen: »Bei der Demobilmachung ...«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 2. 41
— 25 g 10 — B A/Ag B I/B I/Gr I (A).

186. Ausschließung einer Firma.

Der als Vermittler öffentlicher Aufträge auftretende Kaufmann Friß Barniske, Mannheim, Prinz-Wilhelm-Str. 4, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 13. 2. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

187. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Ufde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
618	104	Stb. Inf. Rgts. Gr. Deutschl.	Zusätzlich zur K. St. N. 1 San. Offz. z. b. V St. Gr. Z Zusätzlich zur K. A. N. Zahnärztliches Gerät, leichter Satz Auf. Zeichen S 925	
619	741	I. Pi. Kol. (mot)	Nur für Pi. Btl. 43 zusätzlich: 3 zweite Kw. Fahrer St. Gr. M	
620	837 a	Fsp. Baulp. (mot)	Zusätzlich zum 3. Zg. ein Störungstrupp, bestehend aus 1 Unteroffizier, Fernsprecher St. Gr. G 3 Mannschaften, Fernsprecher (1 zugl. Kw. Fahr. für Pkw.) St. Gr. M 1 Nachrichtenkraftwagen (Kfz. 15) 1 Anhänger (Lachf.) (für Nachr. Gerät)	
621	1194 (Sb.)	Nachr. Zg. (mot) Stb. Panz. Rgts. (Sb. Ausf.)	Zusätzlich (nur für Regimenter mit 3 unterstellten Panz. Abteilungen): 1 kleiner Fernsprechtrupp c (mot) in folgender Stärke: 4 Mannschaften, Fernsprecher (1 zugl. Tr. Führ., 1 zugl. Kw. Fahr. für Pkw.) 1 Nachrichtenkraftwagen (Kfz. 15) Ausrüstung: wie 1. kl. Fsp. Tr. c (mot)	Anforderungen auf dem Ersatz- bzw. Nachschub- dienstweg
622	11221	W. Bez. Kdo.	Zusätzlich: je Landkreis, den der Wehr- bezirk einschließt: 1 Offizier, landw. Berater, St. Gr. K bei Besetzung mit Sonderführer jedoch St. Gr. Z	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 2. 41

— 5622/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

188. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von den nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

- H. Dv. 30 (M. Dv. Nr. 15, L. Dv. 30)
H. Dv. 220/3 f
H. Dv. 421/6 k
H. Dv. 421/61 N. f. D.
H. Dv. 481/22 N. f. D.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß S. D. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 und 508 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den beteiligten Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen übersandt worden.

- O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 2. 41
— 89 a/b — AHA/StAN/HDv (IIIe).

189. Änderung einer Vorschrift.

In der Ausbildungsvorschrift für die Infanterie (H. Dv. 130/2a) ist folgende Berichtigung vorzunehmen:

In der Ziffer 47, 2. Zeile streiche »5 Schritte« und setze dafür »6 Schritte«.

Deckblatt zur H. Dv. 130/2a ist nicht vorgesehen.

- O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 2. 41
— 1459/41 — AHA/In 2 (Ia).

190. Ausgabe der D 226 (N. f. D.) Merkblatt für die Bekämpfung der englischen Infanterie- Tanks Mark I und Mark II vom 1. 9. 40.

— S. M. 1941 Nr. 79 —

Die D 226 ist außer den in obiger Verfügung genannten Stäben und Einheiten zuständig für:

- Stab Fla. Batl. (mot) 1 Abdruck
Fla. Komp. (mot) 2 »

Der Bedarf ist, soweit die Vorschriften noch nicht vorhanden gem. S. M. 1940 Nr. 1056 beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

S. M. 1941 Nr. 79 ist wie folgt zu ergänzen:

- Absatz a, unter »Stab Panz. Jäg. Abt.« füge ein:
Stab Fla. Batl. (mot),
Absatz b, unter »Inf.-Gesch. Rp. der Schütz. Rgt.
der Panz. Div.« füge ein: Fla.
Rp. (mot).

- O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 2. 41
— 89 b 00 10 a — Wa Z 4 (Vs/v II b).

191. Ausgabe und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern und Nachträgen.

A. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) sind erschienen:

1.	D-Nr.	Benennung der Vorschrift
	249/1 N. f. D.	Die 5 cm Panzerabwehrkanone 38 (Pak 38). Gerätbeschreibung, Bedienungsanleitung und Behandlungsanweisung 20. 11. 40

Die Vorschrift ist zuständig:

- a) Stb. Inf. Rgt. aller Art 2) davon 1 Abdruck
Stb. Pz. Jäger Abt. 2) für Waffenmeister
jedoch nur, wenn im Verband Pak 38 vorhanden sind.

- b) Inf. Pz. Jäger Rp. 1
Pz. Jäger Rp. 3

jedoch nur, wenn mit Pak 38 ausgestattet.

Der Bedarf ist, soweit die Vorschrift noch nicht vorhanden ist, gem. S. M. 1940 Nr. 1056 beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

2.	435/1 N. f. D.	Handbuch. Die Munition der deutschen Geschütze und Werfer 28. 12. 40
----	-------------------	---

Die Vorschriften werden durch die stellv. Gen. Kdos. verteilt.

B.	Deckbl. Nr.	zur D-Nr.
	3. u. 4. Nachtrag Deckbl. 1 Deckbl. 1 bis 33	1 (N. f. D.) 222/2 (N. f. D.) 420/101 (N. f. D.)

Dienststellen, bei denen diese Vorschriften vorhanden sind, haben ihren Bedarf beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

C. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) hat versandt:

313/1 N. f. D.	Vorläufige Beschreibung Gebirgsgeschütz 36 (Geb. G. 36), Teil 1: Beschreibung 4. 12. 40
313/2 N. f. D.	Vorläufige Beschreibung Gebirgsgeschütz 36 (Geb. G. 36), Teil 2: Bilder 4. 12. 40
652/45 N. f. D.	Sturmgeschütz 7,5 cm Kanone, Ausführung A und B, Vorläufige Justieranweisung 21. 11. 40

D. Es treten außer Kraft:

- D 313/1 (R. f. D.) vom 2. 1. 40
D 313/2 (R. f. D.) vom 2. 1. 40
D 602+ vom 23. 6. 37

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 2. 41
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Vs/v IIb).

192. Berichtigung der Anlage zu den S. M. 1941 — 3. Ausgabe —.

In der Anlage zu den S. M. 1941 — 3. Ausgabe vom 7. 2. 41 — Betrifft Druckvorschriften-Verteilung im Januar 1941 — auf der 3. Seite ist bei H. Dv. 403, M. Dv. Nr. 402, L. Dv. 925 — Der Flugzeugerkennungsdienst — in der 5. Längsspalte handschriftlich nachzutragen: »1. und 2. Teil«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 2. 41
— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv (III f).

193. Vorschriften-Änderung.

1. Vorl. Anweisung »Regiment und Abteilung Nebelwerfer d«

(D. R. S. Ch H Rüst u. BdE ^{Az. 34d AHA/In 9 (II/1)}
Nr. 2525/40 g)

Auf Seite 5 in Nr. 1 ändere handschriftlich:
in der 4. Zeile »drei« in »vier«

streiche in der 6. Zeile »innerhalb von 5 Minuten zweimal« und setze dafür »alle 90 Sekunden«.

2. Vorl. Anweisung »Das Schießen mit dem Nebelwerfer d und Technische Feuerleitung«

(D. R. S. Ch H Rüst u. BdE ^{Az. 34d AHA/In 9 (II/1)}
Nr. 2525/40 g)

Auf Seite 5 in Nr. 1, 3. Zeile, streiche »innerhalb 5 Minuten zweimal« und setze dafür »alle 90 Sekunden«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 2. 41
^{34 d}
999/41 AHA/In 9 (II/1).

194. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 2 bis 4 vom Nov. 1940 zur
H. Dv. 119/913 Vorläufige Schußtafel für den
Vorläufig leichten Minenwerfer 18 mit
— R. f. D. — leichter Sprengmine 18 und
I. W. M. S. 23 n/A. (Erhöhung
in Grad).
Vom 1. 9. 35.

2. Anlage 10
H. Dv. 130/1 E

von (1941) zur
Ausbildungsvorschrift für die
Infanterie (M. B. S.) Heft 1 E:
Richtlinien für die Ausbildung
im Ersafheer — 21. 6. 40 —
Anl. 10 Ausbildungsplan der
Infanterie-Pionier-Ersafkom-
panien und Infanterie-Pionier-
Ersafkompanien (mot).

(1941)

3. Deckblatt Nr. 32
H. Dv. 193/6
M. Dv. Nr. 270/6
L. Dv. 93/6

vom Sept. 1940 zur
Wehrmacht-Sanitäts-Vorschrift
(Wm. San. B.) — Entwurf —
Teil 6 Pharmazeutisch-chemischer
Dienst.

Vom 20. Dezember 1935.

4. Deckblatt Nr. 2
L. Dv. 400/17 e
— R. f. D. —

vom Januar 1941 zur
Ausbildungsvorschrift für die
Flakartillerie Heft 17 c: Ermitt-
lung und Berücksichtigung der
besonderen Einflüsse und der
Witterungseinflüsse (W. W. E.)
beim Schießen gegen Flugziele,
Anlagen 1 bis 12 (Ballistischer
Atlas) (Entwurf).

Vom März 1937.

Die Deckblätter bzw. die Anlage zu lfd. Nr. 1 bis 4
sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vor-
schriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter bzw. die Anlage sind vom Feld- und
Ersafheer gem. S. B. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 bis spä-
testens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen
stellvertretenden Generalkommandos (W. Kdo.), denen
Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 2. 41
— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv (III f).

195. Planhefte.

Die Planhefte Polen (H. Dv. g. 61) und Litauen
(H. Dv. g. 58) treten außer Kraft und sind zu vernichten.

D. R. S., 13. 2. 41

45 c 1010 Gen St d H/Abt f Kr K u Verm W (III b).
1302/41

196. Entlassungsbezüge für vor dem 15. 7. 40 entlassenen Soldaten.

— S. M. 1940 S. 369 Nr. 845. —

I. Den aus dem Kriegsdienst vor dem 15. 7. 1940 zur
Entlassung gekommenen Soldaten, jedoch nur solchen, die
seit dem 1. 9. 1939 mindestens insgesamt 3 Monate
= 90 Tage im aktiven Wehrdienst gestanden haben, sind
nachträglich auf Antrag das Entlassungsgeld von
50,— R. M. und, soweit sie nicht Selbstbekleider waren,
eine Entschädigung von 10,— R. M. für nicht erhaltene
Wäsche zu zahlen. Anträge sind an die zuständigen Wehr-
ersafdienststellen zu richten, welche die Auszahlung auf
Grund der bei ihnen lagernden Personalpapiere des An-
tragstellers veranlassen.

D. R. S. wird gebeten, die Wehrrersafdienststellen mit
Weisungen für die Auszahlung zu versehen.

II. Den wegen Dienstunfähigkeit infolge eines während der aktiven Wehrdienstzeit erlittenen Körperschadens in der Zeit vom 26. 8. 1939 bis 14. 5. 1940 entlassenen Soldaten (vgl. Abschn. D Nr. 3 der Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung) ist auf Antrag die Entschädigung von 10,— *R.M.* für nicht erhaltene Wäsche nachzuzahlen.

Die Zahlung erfolgt durch die Wehrmachtsfürsorge- und versorgungsämter. Die für die Zahlung des Entlassungsgeldes gegebenen Bestimmungen gelten sinngemäß.

III. Dieser Erlaß gilt auch für Wehrmachtbeamte.

D. R. W., 6. 2. 41

60 a 10 Beih. 9
1088/41 AWA/W Allg (Ib).

Bekanntgegeben mit folgenden Zusätzen:

1. Der Bezugserlaß D. R. W. vom 10. 7. 1940 Az. 60 a 10 Beih. 9 AWA/W Allg (Ib) Nr. 710/40g ist mit Nr. 845 S. M. 1940 veröffentlicht.
2. Die Vergünstigungen finden nicht Anwendung auf Soldaten, die entlassen wurden
 - a) auf Grund zwingenden Rechts gem. WG. § 24 (1),
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen nach WG. § 24 (2) c,
 - c) wegen anderer schwerer Verfehlungen, die ein Ausscheiden von Rechts wegen nach WG. § 23 zur Folge haben.

Ausnahmen, sofern besondere Härten vorliegen, bedürfen der Genehmigung des Wehrkreisbefehlshabers (Kommandierenden Admirals der Ostsee bzw. der Nordsee-Station, des Luftgaukommandos), in dessen Befehlsbereich der Soldat zur Entlassung gekommen ist.

3. Die Auszahlungen sind zu veranlassen
 - a) bei Wehrmachtbeamten im Unteroffiziersrang sowie bei Unteroffizieren und Mannschaften durch das für den dauernden Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Wehrmeldeamt;
 - b) bei Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang sowie Offizieranwärtern und Wehrmachtbeamtenanwärtern im Feldwebel usw. Rang durch das für den dauernden Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Wehrbezirkskommando.
4. Die erfolgte Zahlung von Entlassungsgeld und der Entschädigung für nicht erhaltene Wäsche ist im Wehrpaß auf Seite 46 ff. und im Wehrstammbuch auf Seite 45 durch die nach vorstehender Ziffer 3 zuständigen Wehrersatzdienststellen mit nachstehendem Wortlaut zu vermerken:

»Entlassungsgeld in Höhe von 50,— *R.M.* und Entschädigung von 10,— *R.M.* für nicht erhaltene Wäsche bzw.

Entlassungsgeld in Höhe von 50,— *R.M.* ausbezahlt am

Dienststempel

.....
(Unterschrift des Wehrbezirkskommandeurs bzw. Leiter des Wehrmeldeamtes)

5. Hinsichtlich des gemäß II vorstehenden D. R. W.-Erlasses durch die W. F. D.-Ämter zu zahlenden Entschädigung wird auf die mit Erlaß Nr. 1022 S. M. 1940 Ziffer 5 bekanntgegebene Neufassung der Ausführungsbestimmungen des D. R. W. zu Abschn. D 3 der Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung hingewiesen.

D. R. W. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 41

— 60 b — H Haush (V).

197. Abfindung von Wehrmachtangehörigen verbündeter und befreundeter Mächte.

Für die wirtschaftliche Betreuung von Wehrmachtangehörigen verbündeter und befreundeter Mächte, die sich zu Ausbildungszwecken bei Einheiten der deutschen Wehrmacht befinden, gelten folgende Richtlinien:

1. Gehalt und sonstige Bezüge sind nicht zu zahlen.
2. Für Teilnahme an der Wehrmachtverpflegung und für Benutzung amtlicher Unterkunft (Kasernenquartier usw.) sind Kosten nicht einzuziehen.
3. Bei Eisenbahnfahrten aus Anlaß ihrer Ausbildung können die fremden Wehrmachtangehörigen auf Wehrmachtsfahrtschein ohne Kostenersatz befördert werden.

Die Kosten der Herreise und der Rückreise in die Heimat außerhalb der Reichsgrenze bzw. der besetzten Gebiete haben die fremden Wehrmachtangehörigen selbst zu tragen.

4. Kopfstärke und Ausbildungszeiten usw. sind jedoch festzuhalten zur Verwendung als Unterlagen für eine etwaige spätere gegenseitige Kostenverrechnung.

D. R. W., 25. 1. 41

60 a 10
1461/41 g AWA/W Allg (Ib).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

Attache-Abteilung bestimmt in jedem Falle, ob es sich um Angehörige eines Staates handelt, für welchen diese Regelung in Betracht kommt.

D. R. W. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 2. 41

58 a
163/41 g H Haush (VII).

198. Schutzhandschuhe für Brückenbau.

Um Verletzungen bei den Bedienungsmannschaften der Untertau zu vorbeugen, werden als vorläufiges Soll für jede Brückenkolonne

60 Paar Schutzhandschuhe

für Brückenbau festgesetzt.

Die Schutzhandschuhe können auf dem vorgeschriebenen Nachschubdienstweg angefordert werden.

D. R. W. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 2. 41

— 64 — AHA/In. 5 (III).